

# Kirchliches Amtsblatt

## für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 10

Rottenburg am Neckar, 15. September 2022

Band 66

|   |     |   |     |
|---|-----|---|-----|
| Deutsche Bischofskonferenz  |     |   |     |
| Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022  | 286 | Neufassung der Regelung zu Fahrtkostenerstattungen für Geistliche und von der Diözese angestellte Laienmitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst und im Religionsunterricht | 296 |
| Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022   | 286 | Gestellungsleistungen für Ordensangehörige  | 298 |
| Bischöfliches Ordinariat  |     | Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln   | 299 |
| Hinweise zur Durchführung der <i>missio</i> -Aktion 2022 zum Weltmissionssonntag  | 287 | Inkraftsetzung von Dienstsiegeln  | 300 |
| Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2022  | 287 | Inkraftsetzung eines Dienstsiegels (Korrektur)  | 301 |
| Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 02.11.2022  | 288 | Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises  | 301 |
| Gesetz über die Überführung der Kirchenpflegestiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Rechtsform nichtrechtsfähiger kirchlicher Stiftungen in Trägerschaft der örtlichen katholischen Kirchengemeinden   | 288 | Eintragung der Eltern eines Täuflings im Taufbuch   | 301 |
| Urkunde über die Änderung der Grenze und damit einhergehende Umpfarrung zwischen der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich, Wangen im Allgäu, und der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Wangen im Allgäu, Katholisches Dekanat Allgäu-Oberschwaben, mit Wirkung zum 1. Januar 2023 | 289 | Kandidaten für die DiAG-MAV-A-Wahl  | 302 |
| Statut für die Frauenkommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart  | 291 | Nicht unterstützen: „Weihnachten im Schuhkarton“, alternativ die ökumenische Aktion „Weihnachten weltweit“  | 303 |
| Bildung des Elften Diözesanrats – Nachwahl im Dekanat Rottweil  | 292 | Warnung   | 303 |
| Bistums-KODA – 47. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS   | 293 | Diözesanverwaltungsrat  |     |
| Bistums-KODA – 8. Beschluss zur Änderung der ORP-DRS  | 293 | Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V. – Satzungsänderung   | 304 |
| Bistums-KODA – 9. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-DRS   | 294 | Amici Ambrosiani e. V. – Satzungsänderung   | 306 |
| Bistums-KODA – 9. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS BBiG   | 294 | Personalangelegenheiten   |     |
| Bistums-KODA – 9. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-PIA/Pflege   | 295 | Personalnachrichten   | 310 |
| Bistums-KODA – 4. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-DHBW   | 295 | Stellenausschreibung für Priester   | 311 |
| Wechsel auf der Dienstgeberseite der Bistums-KODA   | 295 | Stellenausschreibung Herbst 2022 – Pastorale Dienste, Gemeinde- und Kategorialseelsorge   | 312 |
| Neufassung der Ausbildungsbeihilfe für Praktikantinnen/Praktikanten im Pflichtpraktikum gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe a)  | 296 | Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 2023/2024 für Gemeindereferentinnen/-referenten, Pastoralreferentinnen/-referenten und Diakone                                 | 316 |
|   |     | Personalveränderung aus Stellenvergabe Herbst 2021 und Frühjahr 2022 – Pastorale Dienste, Gemeinde- und Kategorialseelsorge   | 316 |
|   |     | Ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese seit September 2021  | 318 |
|   |     | Stellenausschreibungen  | 319 |
|   |     | Mitteilungen  |     |
|   |     | Redaktionsschluss Kirchliches Amtsblatt für die Januar-Ausgabe geändert   | 319 |
|   |     | Vorankündigung Aktion Martinusmantel für Arbeitslose  | 319 |
|   |     | Kleines Rituale   | 319 |
|   |     | Hausgebet im Advent 2022  | 320 |
|   |     | Bußgottesdienst Advent 2022   | 320 |

|   |     |
|---|-----|
| Weltgebetstag der Frauen  | 320 |
| Bestellung von Druckschriften/Broschüren  | 320 |
| Veröffentlichung Widerspruchsrecht gem. Fundraisingordnung § 4 Abs. 3 in den örtlichen Gemeindemitteilungen/Pfarnachrichten | 320 |
| Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensmänner vom 13.–18.11.2022  | 321 |
| Einführungskurs Betriebsseelsorge   | 321 |

## Beilagen

|   |
|---|
| Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022 – zum Verlesen |
| Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022 – zum Verlesen    |

## Deutsche Bischofskonferenz

### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

am 23. Oktober wird der diesjährige Weltmissionssonntag begangen. Die Aktion der Missio-Werke steht unter dem Motto „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (vgl. Jer 29,11). Der Prophet Jeremia rief diese Verheißung einst seinen nach Babylon verschleppten Landsleuten zu. Seine Botschaft lautete: Gott ist bei euch, auch in der fremden Stadt.

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die kenianische Metropole Nairobi. Täglich strömen Menschen aus dem Umland in diese Stadt. Sie flüchten vor Perspektivlosigkeit, Gewalt und Dürre. Sie hoffen auf Arbeit und eine bessere Zukunft. Für die allermeisten aber endet die Suche in den großen Slums.

Oft werden diese Armensiedlungen ausschließlich als Orte von Elend und Aussichtslosigkeit betrachtet. Doch diese Sicht ist einseitig. Missio bringt uns Menschen nahe, die sich den Herausforderungen in einem neuen Umfeld stellen. Mit Ideenreichtum und Mut meistern sie ihr Leben in der riesigen Stadt und helfen sich gegenseitig. Unter schwierigen Bedingungen entstehen neue Formen, den Glauben geschwisterlich zu leben.

Liebe Schwestern und Brüder, am Sonntag der Weltmission bitten wir Sie um ein Zeichen christlicher Solidarität mit den Menschen in Kenia und weltweit. Beteiligen Sie sich an der Kollekte am kommenden Sonntag mit einer großzügigen Spende. Und bleiben Sie unseren Schwestern und Brüdern im Gebet verbunden.

Bad Staffelstein, den 10. März 2022

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16.10.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 23.10.2022 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.*

### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein Christ ist *kein* Christ“ – diese Worte des Schriftstellers Tertullian brachten es schon vor etwa 1.800 Jahren auf den Punkt: Christ sein kann man nicht allein, sondern nur gemeinsam mit anderen. Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus und mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament eines gelungenen Christseins. Darauf weist auch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken zum diesjährigen Diaspora-Sonntag hin. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums ist die große Mehrheit der Bevölkerung anders- oder nichtgläubig. Katholische Christen leben ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Sie brauchen Räume und Gelegenheiten für Gebet und Begegnung, für Kinder- und Jugendarbeit, für den Dienst an denjenigen, die am Rande der Gesellschaft stehen oder auf der Suche nach Sinn sind. Die katholischen Gemeinden benötigen katechetisches Material, Fahrzeuge für die weiten Wege – und vor allem Menschen, die in der Seelsorge mitarbeiten. Angesichts dieser Herausforderungen unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in jährlich etwa 800 Projekten.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 27. November um Ihr Gebet, Ihre Solidarität und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass Gemeinschaft im Glauben auch in der Diaspora erlebbar bleibt. Denn keiner soll allein glauben.

Bad Staffelstein, den 9. März 2022

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20.11.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 27.11.2022, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.*

## Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 4022 – 01.08.22  
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

### Hinweise zur Durchführung der *missio*-Aktion 2022

Die *missio*-Aktion zum Weltmissionssonntag lenkt den Blick auf die kenianische Großstadt Nairobi. Unter dem Bibelwort „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jer 29,11) stellt *missio* Menschen vor, die mit Ideenreichtum und Mut ihr Leben in der Großstadt meistern. Oft werden Slums wie Kibera ausschließlich als Orte von Armut und Ausweglosigkeit und die Menschen als Opfer dargestellt. *missio* möchte dieses Bild aufbrechen. Das Leitwort der *missio*-Aktion drückt daher die Zuversicht der Menschen aus, die mit kirchlichen Partnern an ihrer Seite, wie den Yarumal Missionaren und den Little Sisters of Jesus, Veränderungen starten. Sie nehmen ihre Angelegenheiten aus eigener Kraft in die Hand und schaffen für sich und ihre Nächsten eine Zukunft.

#### Eröffnung der *missio*-Aktion

Die bundesweite *missio*-Aktion 2022 startet mit einem Festwochenende vom 30. September bis 2. Oktober im Bistum Dresden-Meißen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Heinrich Timmerevers zusammen mit Gästen aus Kenia am Sonntag (2.10.) offiziell den Monat der Weltmission.

Das **Aktionsplakat** zeigt die Zuversicht und Tatkraft, mit denen die Menschen in Kibera ihr Leben gestalten. Die Unternehmerin Linet Mboye ist eine von ihnen. Sie folgt ihrem Traum, ein Zentrum zu eröffnen und den Menschen zu helfen, die ihre Hilfe am meisten brauchen. Menschen wie *missio*-Partner Pater Koffi begleiten sie auf ihrem Weg. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus wie zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im **Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen** finden Sie Informationen über das Schwerpunktthema des Monats der Weltmission, Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für verschiedene Zielgruppen. Die Hefte der **Frauengebetskette** sind separat bestellbar.

Mit der ***missio*@home-Tüte** kann der Oktober bewusst als Monat der Weltmission auch zu Hause begangen werden. Verteilen Sie die Tüten beispielsweise nach dem Gottesdienst oder legen Sie diese im Schriftenstand aus. Das **Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“** bringt Menschen zusammen. Neben einem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Material und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenlose Gemeindepaket.

Am 16. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertüte aus bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

#### *missio*-Aktion in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird der Eröffnungsgottesdienst zum Monat der Weltmission 2022 am Sonn-

tag, den 9. Oktober um 11:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Maria in 70178 Stuttgart-Süd mit Weihbischof Thomas Maria Renz und dem *missio*-Gast gefeiert.

#### *missio*-Kollekte am 23. Oktober

Die *missio*-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart  
Volksbank in der Region eG  
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02  
BIC: GENODES1VBH  
Verwendungszweck: 86101800 Missio (Wms)  
(+Partnernummer der Gemeinde)

Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. *missio* ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

#### Informationen und Kontakt

Im August wird die Informationsmappe an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien.

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf [missio-hilft.de/wms](http://missio-hilft.de/wms).

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland, Tel.: 0241 7507-263 oder [post@missio-hilft.de](mailto:post@missio-hilft.de).

Über [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de) oder Tel.: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

BO-Nr. 3972 – 28.07.22  
PfReg. M 10.2 und H 7.4 b

### Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2022

Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus sowie mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament und das Ziel für ein gelingendes Christsein. Darauf verweist die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Sie steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit jährlich etwa 800 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

#### Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, den 6. November 2022, um 10:00 Uhr in der Domkirche St. Maria und St. Stephan zu Speyer mit ei-

nem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Speyerer Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann.

### Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 27. November 2022, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechen-schaftspflichtig.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart  
Volksbank in der Region eG  
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02  
BIC: GENODESIVBH  
Verwendungszweck: 86101000 Diaspora  
(+Partnernummer der Gemeinde)

### Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2022 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeyer, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Mit DIR zum WIR“. Mitte September 2022 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

### Samstag/Sonntag, 19./20. November 2022

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

### Diaspora-Sonntag, 26./27. November 2022

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das Gottesdienstimpuls- sowie das Themenheft, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter [bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion) abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit ([bonifatiuswerk.de/spenden](http://bonifatiuswerk.de/spenden)) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

### Samstag/Sonntag, 3./4. Dezember 2022

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

### Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion). Bestellungen richten Sie bitte per E-Mail an [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

BO-Nr. 3750 – 18.07.22  
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

### Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 02.11.2022

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der **Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart  
Volksbank in der Region eG  
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02  
BIC: GENODESIVBH  
Verwendungszweck: 86102000 Allerseelen  
(+ Partnernummer der Gemeinde)

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

### Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309-53 oder -49, Fax: 08161 5309-44, E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), Internet: [renovabis.de](http://renovabis.de)

BO-Nr. 4095 – 02.08.22  
PfReg. H 4.1

### Gesetz über die Überführung der Kirchenpflegestiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Rechtsform nichtrechtsfähiger kirchlicher Stiftungen in Trägerschaft der örtlichen katholischen Kirchengemeinden

#### Präambel

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart gibt es auf der örtlichen Ebene neben den katholischen Kirchengemeinden als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts auch die Kirchenpflegestiftungen als rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese Stiftungen, andernorts als Kirchenstiftung oder *fabrica ecclesiae* bezeichnet, sind bzw. waren spätestens seit dem hohen Mittelalter in Europa anzutreffen.

Bei den „historischen“ katholischen Kirchengemeinden befinden sich die örtlichen Kirchen und Kapellen im Eigentum der Kirchenpflegestiftungen; ihr Unterhalt ist auch die zentrale Bestimmung der Kirchenpflegestiftungen. Mit Ausnahme der Kirchenpflegestiftungen, welche über einen entsprechenden Stiftungswald oder einen größeren Grundstücksbestand verfügen, erzielen die örtlichen Kirchenpflegen aber keine nennenswerten Erträge mehr.

Beide Rechtspersonen sind sogenannte juristische Personen des öffentlichen Rechts und ungeachtet ihrer inhaltlichen Kirchlichkeit damit durch staatliches Recht anerkannt. Dies bedeutet aber auch, dass beide Rechtspersonen sowohl das Recht als auch die Pflicht zur Selbstverwaltung (nach staatlichen Maßstäben) haben.

Aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden katholische Kirchengemeinden und Kirchenpflegestiftungen künftig, soweit sie Tätigkeiten ausüben, welche im Wettbewerb zu privaten Unternehmen stehen, grundsätzlich als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts behandelt. Allein daraus ergibt sich die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung.

Es erscheint für alle betroffenen Beteiligten nicht realistisch, zumutbar und möglich, die staatlichen Anforderungen, die zwei gesonderte Rechtspersonen zur Folge hätten, künftig im notwendigen Umfang zu erfüllen. Zur Verwaltungsvereinfachung werden daher mit diesem Gesetz die Kirchenpflegestiftungen als rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts in die Rechtsform nichtrechtsfähiger kirchlicher Stiftungen in Trägerschaft der jeweiligen örtlichen katholischen Kirchengemeinde überführt.

### Gesetzliche Anordnung

Im Rahmen einer organisatorischen Änderung im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung treffe ich gemäß der Empfehlung der Sitzung des Bischöflichen Ordinariates am 7. Dezember 2021 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg sowie nach Vermittlung gegenüber dem Finanzausschuss, Diözesanpriesterrat, den Leiterinnen und Leitern der Verwaltungszentren und der Dekanekonferenz in ihren jeweiligen Sitzungen am 14., 16., 17. bzw. 30. März 2022 sowie der Konferenz der Dekanatsreferent/innen am 5. Mai 2022 aufgrund der mir gemäß can. 391 Codex Iuris Canonici (CIC) zukommenden gesetzgeberischen Befugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) folgende gesetzliche Anordnung:

1. Die Kirchenpflegestiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, bei denen es sich bislang um rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in die Rechtsform nichtrechtsfähiger kirchlicher Stiftungen in Trägerschaft der jeweiligen örtlichen katholischen Kirchengemeinde überführt.
2. Das jeweilige gesamte Vermögen, nämlich der Grundbesitz, bewegliches Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten sowie das Eigentum der Kirchenpflegestiftungen an Grundstücken, zu denen auch Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentumsrechte sowie Wohnungs- und Teilerbbaurechte zählen, mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen sind als Sondervermögen der Kirchenpflegestiftungen von der jeweiligen katholischen Kirchengemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.
3. Die Kirchenpflegestiftung ist Teil der Jahresrechnung und Bilanz der katholischen Kirchengemeinde. Das

Vermögen der Kirchenpflegestiftung ist als zweckgebundenes Sondervermögen separat auszuweisen.

4. Das Allgemeine Kapitalvermögen (AKV) wird der jeweiligen katholischen Kirchengemeinde zugeordnet.
5. Bei anderen örtlichen kirchlichen Stiftungen, wie beispielsweise Kaplaneistiftungen, deren Erträge zugunsten des kirchengemeindlichen Haushalts verwendet werden, wird dieselbe Lösung verfolgt. Erforderlichenfalls werden diese ebenfalls in eine rechtlich selbstständige Rechtsform in Trägerschaft der jeweiligen örtlichen katholischen Kirchengemeinde überführt und vom Kirchengemeinderat verwaltet. Hiervon ausgenommen sind Pfründestiftungen.
6. Die in § 11 Absatz 1 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – genannten Aufgaben und Zwecke der Kirchenpflegestiftungen bleiben nach ihrer Überführung in die Trägerschaft der jeweiligen katholischen Kirchengemeinde aufrechterhalten.
7. Sämtliche Aufgaben der Kirchenpflegestiftungen gehen auf die jeweilige katholische Kirchengemeinde über.
8. Siegel der Kirchenpflegestiftungen verlieren ihre Gültigkeit. Das Pfarrsiegel der katholischen Kirchengemeinde findet auch für die jeweilige Kirchenpflegestiftung Verwendung.
9. Der Kirchengemeinderat der katholischen Kirchengemeinde, in deren Trägerschaft die Kirchenpflegestiftung überführt wird, vertritt diese und verwaltet deren Vermögen nach den Bestimmungen der KGO, der Haushalts- und Kassenordnung (HKO) und dieses Gesetzes.
10. Dieses Gesetz wird im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt gemacht und tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.
11. Soweit Vorschriften diesem Gesetz widersprechen, treten diese mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft und es gelten mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Rottenburg, den 25. Juli 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 2958 – 02.06.22  
*PfReg. D 4.1*

### **Urkunde über die Änderung der Grenze und damit einhergehende Umpfarrung zwischen der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich, Wangen im Allgäu, und der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Wangen im Allgäu, Katholisches Dekanat Allgäu-Oberschwaben, mit Wirkung zum 01.01.2023**

Pfarrer Dr. Claus Blessing hat in seinem Schreiben vom 9. Dezember 2021 mitgeteilt, dass die Kirchengemeinderäte der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin und St. Ulrich in Wangen im Allgäu jeweils und einvernehmlich beschlossen haben, mich zu bitten, die innerstädtische Grenze zwischen den vorgenannten beiden Kirchengemeinden zu ändern.

Wie aus dem Plan hervorgeht, verläuft die einst zum Teil durch unbebautes Gebiet verlaufende Kirchengemeindegrenze zwischen der Zeppelinstraße und dem Weg nach Nieratz inzwischen an den folgenden drei Stellen mitten durch Häuser oder demnächst zu bebauende Grundstücke:

1. Zwischen der Zeppelinstraße und Haldösch verläuft die Grenze nicht in der Straßenmitte der Peter-Dörfler-Straße, sondern mitten durch das südwestlich gelegene Wohngebiet. Die neue Grenze soll ab dem Punkt, wo sie von der Bahnlinie kommend auf die Zeppelinstraße trifft, in der Straßenmitte der Zeppelin- und dann in der Straßenmitte der Peter-Dörfler-Straße verlaufen. Als Begründung hierfür wird angeführt, dass die einst auf freiem Gelände verlaufende Grenze seit Längerem mitten durch Häuser und Wohnungen geht. Eine Grenze in der Straßenmitte wäre sinnvoll und eindeutig. Das gesamte Wohngebiet südwestlich der Peter-Dörfler-Straße gehört zum Schulbezirk der auf dem Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin gelegenen Berger-Höhe-Schule.
2. In der Franz-Walchner-Straße weicht die Grenze nördlich des Kreisverkehrs von der Straßenmitte ab und verläuft mitten durch ein Mischgebiet. Die neue Grenze soll in der Straßenmitte der Franz-Walchner-Straße bis zum nächsten Kreisverkehr verlaufen. Hinsichtlich der Begründung wird auf die in der vorstehenden Ziffer 1 angeführten Gründe verwiesen.
3. Durch das neu erschlossene Baugebiet Wittwais/Haid verläuft die Kirchengemeindegrenze, ohne die neu angelegten Straßen zu berücksichtigen. Die neue Grenze soll so verlaufen, dass das gesamte Baugebiet Wittwais/Haid (Dahlbergstraße, Fritz-Geray-Straße und Julie-Bort-Straße) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich gehört. Als Begründung wird angeführt, dass das neue Baugebiet Wittwais/Haid zum Schulbezirk der in der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich gelegenen Grundschule gehört. Die Erstkommunionkinder werden voraussichtlich dort zur Schule gehen. Die momentane Kirchengemeindegrenze würde nach der Bebauung mitten durch Häuser und Wohnungen verlaufen. Eine Zuordnung des gesamten Baugebiets zur Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich wäre sinnvoll.

Durch die neue Grenzziehung würden alle südwestlich der Peter-Dörfler-Straße und der Franz-Walchner-Straße gelegenen Wohnungen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin eingegliedert. Alle im Neubaugebiet Wittwais/Haid entstehenden Wohnungen würden der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich eingegliedert.

Durch die vorgenannten Änderungen gemäß Ziffer 1 und 2 käme es zur Umpfarrung der betroffenen Katholikinnen und Katholiken von der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martin. Beide Kirchengemeinden liegen jedoch innerhalb der Katholischen Seelsorgeeinheit Wangen im Allgäu, sodass sich in dieser Hinsicht keine Änderung ergäbe.

Durch die weiteren Änderungen nach der vorgenannten Ziffer 3 würden künftige Unklarheiten und gegebenenfalls Umpfarrungen im Neubaugebiet Wittwais/Haid verhindert.

Der Dekan des Katholischen Dekanats Allgäu-Oberschwaben, Herr Ekkehard Schmid, hat im Rahmen der

gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – durchzuführenden Anhörung des Dekanats in seinem Schreiben vom 16. Dezember 2021 erklärt, dass er den Antrag auf Anpassung der Gemeindegrenzen zwischen den vorgenannten beiden Kirchengemeinden geprüft habe und diese Maßnahme befürworte.

Zudem wurde der Diözesanpriesterrat zu dem vorgenannten Sachverhalt gemäß can. 515 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) in seiner Sitzung am 20. Juli 2022 gehört. Dieser hat der vorgenannten Grenzänderung zugestimmt.

Der räumlich beteiligten unteren Verwaltungsbehörde wurde der vorstehende Sachverhalt mit Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg vom 18. Mai 2022 mitgeteilt und gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) Gelegenheit gegeben, sich zu der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geplanten Änderung der Abgrenzung der vorgenannten beiden Kirchengemeinden zu äußern. Daraufhin hat die Große Kreisstadt Wangen im Allgäu per E-Mail vom 13. Juni 2022 mitgeteilt, dass die Änderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden in Wangen im Allgäu in den Fachbereichen zur Kenntnis genommen worden sei und keine Einwendungen bestehen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wurde über den vorstehenden Vorgang mit Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg vom 18. Mai 2022 gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 KiStG, wonach die Religionsgemeinschaften Änderungen in dem Bestand der Kirchengemeinden oder ihrer Abgrenzung dem Kultusministerium mitzuteilen haben, informiert.

Nach Durchführung des vorgenannten Verfahrens und gemäß der Empfehlung der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats vom 17. Mai 2022 regelt ich hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe b) KGO sowie can. 515 § 2 CIC aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Befugnisse, dass der Grenzverlauf zwischen der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich, Wangen im Allgäu, und der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Wangen im Allgäu, in der vorstehend dargelegten beantragten Weise mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert wird. Aufgrund der neuen Grenzziehung werden somit alle südwestlich der Peter-Dörfler-Straße und der Franz-Walchner-Straße gelegenen Wohnungen und Häuser in die Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Wangen im Allgäu, eingegliedert. Hingegen werden alle im Neubaugebiet Wittwais/Haid entstehenden Wohnungen und Häuser in die Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich, Wangen im Allgäu, eingegliedert.

Die von der vorstehenden Umgliederung betroffenen Katholikinnen und Katholiken werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 umgepfarrt, indem sie von der Kirchengemeinde, der sie aufgrund des bisherigen Grenzverlaufs angehören, abgetrennt und in die Kirchengemeinde, der sie nunmehr infolge der Neuumschreibung der Grenze zugehören, eingegliedert werden. Soweit die Neuumschreibung von der bisherigen Grenzumschreibung der vorgenannten beiden Kirchengemeinden abweicht, wird diese mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Rottenburg, den 21. Juli 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 3819 – 20.07.22

## Statut für die Frauenkommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart

### Präambel

*Die Frauenkommission wurde 1992 als Beratungsgremium im Bistum Rottenburg-Stuttgart eingerichtet.*

### § 1

#### Aufgaben der Frauenkommission

Die Frauenkommission ist ein Beratungsgremium des Bischofs und der Diözesanleitung. Sie greift Fragen und Probleme auf, die Frauen in Kirche und Gesellschaft betreffen. Sie gibt Impulse, erarbeitet Anregungen, um diesen Problemen zu begegnen, und macht Vorschläge zu deren Bewältigung und Lösung.

### § 2

#### Zusammensetzung der Frauenkommission

- (1) Die Frauenkommission besteht in der Regel aus 10 bis 12 Mitgliedern. Alle Mitglieder der Frauenkommission sind stimmberechtigt.
- (2) Die Frauenkommission legt dem Bischof eine Vorschlagsliste vor, die im Blick auf den Aufgabenbereich der Frauenkommission geeignete Persönlichkeiten sowie Vertreterinnen diözesaner Verbände und Einrichtungen berücksichtigt.
- (3) Geborenes Mitglied qua Amt ist die Fachkraft des Fachbereichs Frauen, die der/die Leiter/in der Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft, für diese Aufgabe bestimmt.
- (4) Geborenes Mitglied qua Amt ist die/der Gleichstellungsbeauftragte.

### § 3

#### Amtsdauer der Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der Frauenkommission werden vom Bischof auf jeweils vier Jahre berufen. Eine einmalige wiederholte Berufung durch den Bischof ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird die Nachfolgerin für vier Jahre berufen.

### § 4

#### Vorsitz/Geschäftsführung

- (1) Die Frauenkommission hat eine Sprecherinnengruppe, bestehend aus drei Personen. Die Frauenkommission wählt aus ihrer Mitte zwei Personen in die Sprecherinnengruppe, die dritte Person ist die Fachkraft des Fachbereichs Frauen. Das Wahlamt einer Sprecherin gilt für die Dauer ihrer Amtszeit. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Geschäftsführung ist Aufgabe einer dafür von der Leitung der Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft, bestimmten Fachkraft des Fachbereichs Frauen.
- (3) Die Sprecherinnengruppe vertritt die Frauenkommission gegenüber dem Bischof, der Diözesanleitung und anderen kirchlichen Institutionen.
- (4) Die Sprecherinnengruppe bereitet inhaltlich die Sitzungen vor und legt die Tagesordnungen fest. An-

träge zur Tagesordnung können bis zu Beginn der Sitzung an die Geschäftsführung gerichtet werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Frauenkommission bei Beginn der Sitzung.

- (5) Die Geschäftsführung bereitet organisatorisch die Sitzungen vor. Sie verschickt die Einladungen mit der Tagesordnung in Absprache mit der Sprecherinnengruppe. Unterlagen zur Tagesordnung können jederzeit nachgereicht werden.
- (6) Soweit die Mitglieder der Frauenkommission keine anderweitige Regelung treffen, ist die Protokollführung Aufgabe der Geschäftsführung. In jedem Protokoll wird der Themenspeicher mitgeführt. Das Protokoll der Sitzungen geht an die Mitglieder der Frauenkommission. Das Protokoll des Bischofsgesprächs geht zusätzlich an den Bischof und die Leitung der Hauptabteilung XI.
- (7) Die berufenen Mitglieder werden durch die Geschäftsführung an die Abteilung Personalverwaltung gemeldet. Die Geschäftsführung hat den Überblick über die Amtsdauer der Mitglieder und sorgt für eine entsprechende Amtsverlängerung bzw. Neubesetzung.

### § 5

#### Arbeitsweise

- (1) Die Frauenkommission tritt in der Regel mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt 14 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung. Bei Bedarf und auf Wunsch des Bischofs ist die Frauenkommission außerordentlich einzuberufen.
- (2) Die Frauenkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Frauenkommission werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ein Vorschlag an den Bischof zur Veränderung des Statuts bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Erstellung von Diskussionsgrundlagen und Erledigung von Vorarbeiten kann die Frauenkommission ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Arbeitskreise bilden. Die von der Frauenkommission eingesetzten Arbeitsgruppen berichten im Gesamtgremium über ihre Arbeit bzw. stellen ihre Ergebnisse vor.
- (4) Bei Bedarf können sachverständige Berater/innen eingeladen werden.
- (5) Bei wichtigen Anlässen nimmt die Sprecherinnengruppe der Frauenkommission Kontakt mit dem Bischof auf.
- (6) Mindestens einmal im Jahr trifft sich die Frauenkommission mit dem Bischof und bei entsprechenden Themen mit einzelnen Mitgliedern oder der gesamten Diözesanleitung zum gegenseitigen Austausch und zur Beratung.
- (7) Die Jahresgespräche mit dem Bischof werden innerhalb der Frauenkommission vorbereitet und ausgewertet. Die Themen und Arbeitsschwerpunkte werden gemeinsam festgelegt. Die Umsetzung obliegt dem Bischof.

**§ 6**  
**Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit/  
Vernetzung mit anderen Gremien**

- (1) Die Vertreterin des Diözesanrats in der Frauenkommission informiert den amtierenden Diözesanrat über Angelegenheiten, die für die Frauenkommission von Bedeutung sind.
- (2) Erklärungen, die die Frauenkommission an die Öffentlichkeit gibt, werden mit dem Bischof abgesprochen.

**§ 7**  
**Dienstzeit/Reisekosten/Kostenersatz**

- (1) Für hauptamtliche Mitarbeiter/innen innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird die Mitarbeit in der Frauenkommission als Arbeitszeit gewertet.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Frauenkommission und der Arbeitsgruppen erhalten eine Reisekostenvergütung gemäß dem Landesreisekostengesetz.
- (3) Dies gilt auch für sachverständige Berater/innen der Frauenkommission und ihrer Arbeitsgruppen, sofern diesen Personen nicht für denselben Anlass ein Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung aus einem Dienstverhältnis zusteht.
- (4) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Frauenkommission werden auf Nachweis die Kosten ersetzt, die ihnen in Ausübung eines Auftrags durch die Frauenkommission entstehen (z. B. Kosten für Kinderbetreuung, Materialien, etc.).
- (5) Ehrenamtliche richten ihre Abrechnungen an die Geschäftsführung der Frauenkommission.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Dieses Statut der Frauenkommission wird im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht und tritt am 04.07.2022 in Kraft.

Rottenburg, den 4. Juli 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 4441 – 15.08.22  
*PfReg. B 6.3*

**Bildung des Elften Diözesanrats –  
Nachwahl im Dekanat Rottweil**

Frau Schmech ist als gewählte Laienvertreterin des Dekanats Rottweil ausgeschieden. Da kein/e Nachrücker/in vorhanden ist, ist gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Diözesanrats vom 15.07.2019 eine Nachwahl erforderlich.

Für diese Nachwahl gelten folgende Bestimmungen:

**A**  
**Diözesanwahlausschuss**

Diözesanwahlausschuss bleibt der seitherige in folgender Zusammensetzung:

Vorsitzender des gem. § 1 der Wahlordnung bestellten Diözesanwahlausschusses ist Generalvikar Dr. Clemens Stroppel.

Die weiteren vom Diözesanrat bestellten Mitglieder des Wahlausschusses sind:

Gabriele Denner, Kerstin Engelhardt, Dieter Metzger, Berthold Wiest, Wolfgang Zilk.

Adresse des Wahlausschusses:  
Geschäftsstelle des Diözesanrats  
Postfach 70 01 37  
70571 Stuttgart.

**B**  
**Wahl der Laienvertreterinnen und -vertreter  
aus den Dekanaten**

**I.**  
**Zuständigkeit**

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in den einzelnen Dekanaten ist der Dekanatsrat zuständig (§ 2 Abs. 1 WahlO).

Der Dekanatsrat hat zur Aufstellung des Wahlvorschlags einen Dekanatswahlausschuss zu bestellen (§ 2 Abs. 2 WahlO).

Dem Dekanatswahlausschuss gehören an:

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der/die Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats,
3. drei bis fünf von den Laienmitgliedern des Dekanatsrats zu wählende Beisitzer/innen,
4. mit beratender Stimme der/die Dekanatsreferent/in

Aufgabe des Dekanatswahlausschusses ist es, einen Wahlvorschlag aufzustellen (§§ 4 bis 6 WahlO) und einen Wahlvorstand für die Stimmenausschüttung zu berufen (§ 8 WahlO).

Der für die Wahl zum 11. Diözesanrat vom Dekanatsrat bestellte Dekanatswahlausschuss kann die Nachwahl vorbereiten und durchführen.

**II.**  
**Wahlzeitraum**

Der Zeitraum für die Nachwahl einer Laienvertreterin bzw. eines Laienvertreters für das Dekanat Rottweil wurde von Bischof Dr. Gebhard Fürst gem. § 7 der Wahlordnung in der Fassung vom 15.07.2019 (KABl. 2019, S. 269 ff.) festgesetzt auf: **7. November bis 9. Dezember 2022**

**III.**  
**Vertreterinnen/Vertreter aus den Dekanaten**

Wahlberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Kirchengemeinderäte (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der Kirchengemeindeordnung – KGO – vom 01.03.2019, KABl. 2019, S. 36 ff.) und die entsprechend vom Bischöflichen Ordinariat eingesetzten Mitglieder der Vertretungsgremien (§ 62 KGO).

Wählbar als Laienvertreterin/Laienvertreter für den Diözesanrat sind Kirchengemeindeglieder, die nach § 26 KGO für den Kirchengemeinderat wählbar sind; § 27 KGO findet keine Anwendung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der Diözesanratssatzung i. V. m. § 3 WahlO).

Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Die Unterlagen hierfür werden rechtzeitig zugesandt.

Die Kosten werden von der Diözese getragen.



#### IV. Terminplan

Nachfolgend sind die von der Ordnung her vorgesehenen Termine festgelegt.

##### Spätestens bis zum

- **Samstag, 24. September 2022**

Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags durch den Dekanatswahlausschuss (§ 4 Abs. 1 WahlO).

- **Montag, 26. September 2022**

Bekanntgabe des **vorläufigen** Wahlvorschlags in den Kirchengemeinden mit dem Hinweis, dass alle für den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Mitglieder die Möglichkeit haben, dem Kirchengemeinderat, dem entsprechenden vom Bischof eingesetzten Vertretungsgremium bzw. dem Pastoralrat einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache weitere Kandidaten vorzuschlagen (§ 4 Abs. 2 WahlO i. V. m. § 5 Abs. 1 WahlO).

- **Montag, 17. Oktober 2022**

kann der Kirchengemeinderat einer jeden Kirchengemeinde das entsprechende vom Bischof eingesetzte Vertretungsgremium bzw. der Pastoralrat einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache einen weiteren Kandidaten als Ergänzungsvorschlag beim Dekanatswahlausschuss einreichen (§ 5 Abs. 2 WahlO).

- **Freitag, 21. Oktober 2022**

Bekanntgabe des **endgültigen** Wahlvorschlags durch den Dekanatswahlausschuss in ortsüblicher Weise in den Kirchengemeinden des Dekanates (§ 6 Abs. 2 WahlO).

- **Freitag, 4. November 2022**

Versand der Stimmzettel im Dekanat.

- **Ab Montag, 7. November 2022**

Berufung eines Wahlvorstands durch den Dekanatswahlausschuss (§ 8 Abs. 1 WahlO).

##### Spätestens bis zum

- **Sonntag, 18. Dezember 2022**

Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses in den Kirchengemeinden (§ 11 Abs. 5 WahlO).

- **Sonntag, 25. Dezember 2022**

können von jedem Wahlberechtigten Wahlanfechtungen beim Dekanatswahlausschuss eingereicht werden (§ 12 Abs. 1 WahlO).

- **Mittwoch, 28. Dezember 2022**

übersendet der Dekanatswahlausschuss die Wahlniederschrift dem Vorsitzenden des Diözesanwahlausschusses, Generalvikar Dr. Stoppel (§ 11 Abs. 6 Satz 1 WahlO).

- **Sonntag, 1. Januar 2023**

müssen Wahlanfechtungen schriftlich begründet werden (§ 12 Abs. 1 WahlO).

Rottenburg, den 15. August 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 4248 – 09.08.22

*PfReg. F 1.1 a 1*

### Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

#### 47. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS

Die Bistums-KODA hat am 06.07.2022 folgende Änderung der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KAbI. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 19.05.2022, KAbI. 2022, Nr. 8, S. 213 f., beschlossen:

##### Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

#### Artikel I

##### Änderung der Arbeitsvertragsordnung AVO-DRS

1. Änderung des Anhangs zu § 2: In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. Änderung des Anhangs zu § 44a und § 44b: In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

#### Artikel II

##### Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 16. August 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 4249 – 09.08.22

*PfReg. F 1.1 a 1*

### Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

#### 8. Beschluss zur Änderung der ORP-DRS

Die Bistums-KODA hat am 06.07.2022 folgende Änderung der Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 27.06.2012 und 24.09.2012, KAbI. 2012, S. 470 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 23.07.2018, KAbI. 2018, S. 371, beschlossen:

##### Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung  
*kursiv: Wortlaut ist dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) entnommen.*

**Artikel I**  
**Änderung der Ordnung ORP-DRS**

1. In § 17 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. Änderung des Anhangs zu §§ 2 Absatz 1, 19 Absatz 1: In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
3. Änderung des Anhangs zu § 28: In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 16. August 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 4250 – 09.08.22  
*PfReg. F 1.1 a 1*

**Kommission zur Ordnung des  
Diözesanen Arbeitsvertragsrechts  
(Bistums-KODA)**

**9. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-DRS**

Die Bistums-KODA hat am 06.07.2022 folgende Änderungen der Ordnung für kurzfristig Beschäftigte und studentische Hilfskräfte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkB-Stud-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KABL. 2011, S. 483 f., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 19.05.2022, KABL. 2022, S. 214 ff. beschlossen:

**Legende:**

schwarz Standard: eigenständige Regelung

**Artikel I**  
**Änderung der Ordnung OkB-Stud-DRS**

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

**„§ 6  
Ausschlussfrist**

„Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von der Beschäftigten oder von dem Beschäftigten in Textform geltend gemacht werden.“

2. § 6 wird in „§ 7“ umbenannt.
3. Änderung des Anhangs 1 zu § 2a: In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 16. August 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 4251 – 09.08.22  
*PfReg. F 1.1 a 1*

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen  
Arbeitsvertragsrechts  
(Bistums-KODA)**

**9. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-  
BBiG**

Die Bistums-KODA hat am 06.07.2022 folgende Änderung der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-BBiG), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KABL. 2011, S. 477 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 19.05.2022, KABL. 2022, Nr. 8, S. 219 f., beschlossen:

**Legende:**

schwarz Standard: eigenständige Regelung

*kursiv:* ist vom TVA-L BBiG unverändert übernommen

**Artikel I**  
**Änderung der Ordnung ORA-DRS-BBiG**

1. In § 22 Satz 1 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. Änderung des Anhangs zu § 2 Absatz 1: In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 16. August 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 4252 – 09.08.22

PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen  
Arbeitsvertragsrechts  
(Bistums-KODA)**

**9. Beschluss zur Änderung der  
ORA-DRS-PIA/Pflege**

Die Bistums-KODA hat am 06.07.2022 folgende Änderung der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Allgemeiner Teil und Besonderer Teil praxisintegrierte Ausbildung und Pflege (ORA-DRS-PIA/Pflege), Beschluss der Bistums-KODA vom 20.02.2014, KABL. 2014, S. 292 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 07.10.2021, KABL. 2022, Nr. 1, S. 4 ff., beschlossen:

**Legende:**

schwarz Standard: eigenständige Regelung  
kursiv: ist vom TVAöD-Pflege unverändert übernommen

**Artikel I  
Änderung der Ordnung ORA-DRS-PIA/Pflege**

1. In § 19 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. Änderung des Anhangs 1 zu § 2 Absatz 1: In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
3. Änderung des Anhangs 2 zu § 2 Absatz 1: In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
4. Änderung des Anhangs 3 zu § 2 Absatz 1: In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
5. Änderung des Anhangs 4 zu § 2 Absatz 1: In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 16. August 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 4317 – 09.08.22

PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen  
Arbeitsvertragsrechts  
(Bistums-KODA)**

**4. Beschluss zur Änderung der  
ORA-DRS-DHBW**

Die Bistums-KODA hat am 06.07.2022 folgende Änderung der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-DHBW), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.09.2016, KABL. 2016, S. 383 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 10.10.2019, KABL. 2020, S. 35, beschlossen:

**Legende:**

schwarz Standard: eigenständige Regelung  
kursiv: ist vom TVA-L BBiG unverändert übernommen

**Artikel I  
Änderung der Ordnung ORA-DRS-DHBW**

1. In § 22 Satz 1 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. Änderung des Anhangs zu § 2 Absatz 1: In § 10 Satz 1 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, 16. August 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 4318 – 09.08.22

PfReg. F 1.1 a 1

**Wechsel auf der Dienstgeberseite  
der Bistums-KODA**

Zum 30. Juni 2022 ist Herr Domkapitular Holger **Winterholler**, HA V – Pastorales Personal, Bischöfliches Ordinariat, gemäß § 10 Absatz 2 Bistums-KODA-Ordnung als Mitglied der Dienstgeberseite der Bistums-KODA ausgeschieden.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2022 wurde

**Frau Regina Seneca, Hauptabteilung V – Pastorales Personal, Bischöfliches Ordinariat**

gemäß § 10 Absatz 2 i. V.m. § 5 Absatz 1 Bistums-KODA-Ordnung als Vertreterin der Dienstgeberseite für die verbleibende Dauer der elften Amtsperiode in die Bistums-KODA berufen.

Rottenburg, den 10. August 2022

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 4573 – 22.08.22

PfReg. F 1.8 c

### Neufassung der Ausbildungsbeihilfe für Praktikantinnen/Praktikanten im Pflichtpraktikum gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe a)

Der BO-Erlass Nr. 821 vom 15.04.2010, KABl. 2010 S. 124 erhält folgende Neufassung:

#### Ausbildungsbeihilfe für Praktikantinnen/ Praktikanten im Pflichtpraktikum gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe a) ORP-DRS

Durch das siebenundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wurde der Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG mit Wirkung zum 21.07.2022 von monatlich 427 € auf 452 € angehoben. Der zusätzlich zu gewährende Unterkunftsbedarf (§ 13 Abs. 2 BAföG) wurde für Praktikantinnen/Praktikanten, die bei ihren Eltern wohnen, von monatlich 56 € auf 59 € erhöht. Der Unterkunftsbedarf für Praktikantinnen/Praktikanten, die nicht bei ihren Eltern wohnen beträgt anstatt 325 € nun 360 €.

#### Anmerkung:

Von dieser Regelung sind **ausschließlich** die Praktikantenverhältnisse nach § 22 Abs. 1 Buchstabe a) (Pflichtpraktikum im Rahmen des Studiums etc.) der Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS) betroffen.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 21.07.2022 in Kraft.

Rottenburg, den 30. August 2022

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 4523 – 22.07.22

PfReg. E 1.1, E 2.1, E 3.1, E 4, E 5.1, E 6.1, E 7.1 und E 8.1

### Neufassung der Regelung zu Fahrtkostenerstattungen für Geistliche und von der Diözese angestellte Laienmitarbeiter/ -innen im pastoralen Dienst und im Religionsunterricht

#### 1. Geltungsbereich

Diese Regelung zur Abwicklung von Fahrtkosten bezieht sich auf Dienstreisen der Geistlichen (Priester und Diakone) und auf Dienstreisen der von der Diözese angestellten Laienmitarbeiter/-innen

- in der Gemeinde- und Kategorialeseelsorge
- in den Einrichtungen des Dekanats (derzeit Jugendreferate, Betriebsseelsorge, Kur- und Krankenhausseelsorge, Landpastoral, Seelsorge für Menschen mit Behinderung, Seelsorge für Menschen mit Hörschädigung)
- in den Profilstellen
- im Religionsunterricht und in den Schuldekanatsämtern

#### 2.

#### Anspruch auf Reisekostenvergütung

Das pastorale Personal in Verantwortung der Hauptabteilung V des Bischöflichen Ordinariats und die unter Ziffer 1. benannten angestellten Laienmitarbeiter/-innen haben Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen. Die Regelungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg finden entsprechend Anwendung.

#### 3.

#### Dienstreisegenehmigung

##### 3.1 Pauschale Dienstreisegenehmigung

Für den unter Ziffer 1. beschriebenen Personenkreis gelten alle Dienstreisen, die sich unmittelbar aus dem jeweiligen **Dienstauftrag** ergeben **und** innerhalb des festgelegten **Einsatzgebietes lt. Stellenbeschreibung** (Seelsorgeeinheit, Dekanat(e), Diözese) durchgeführt werden, als genehmigt.

- Dazu zählen:
  - Fahrten im Zusammenhang mit Sitzungen des Kirchengemeinderates und des Pastoralrates,
  - Fahrten für die pastorale Begleitung von Menschen und Gruppen in der Gemeinde,
  - Fahrten zu Dienstbesprechungen, Konferenzen und Maßnahmen der Erwachsenenbildung,
  - Fahrten im Zusammenhang mit der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
  - Fahrten im Zusammenhang mit der Kategorialeseelsorge,
  - Fahrten zu Gottesdienstvorbereitungen, Eucharistiefeiern, Wort-Gottes-Feiern, Andachten, Begräbnisfeiern, Taufen, Hochzeiten,
  - Fahrten für Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie für Koordinations- und Vernetzungstätigkeiten,
  - Fahrten zum schulischen Religionsunterricht.
- Folgende Fahrten gelten **ohne Kilometerbegrenzung** auch außerhalb des laut Stellenbeschreibung festgelegten Einsatzgebietes, jedoch innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart, als genehmigt:
  - Fahrten zu mehrtägigen Klausuren des Kirchengemeinderates, Pastoralrates, Pastoralteams,
  - Fahrten zu mehrtägigen Erstkommunion- und Firmvorbereitungswochenenden,
  - Fahrten zu Konferenzen im Dekanat,
  - Fahrten zu Konferenzen und Dienstgesprächen auf Einladung einer Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariats,
  - Fahrten zur Mitarbeiterversammlung auf Einladung der Mitarbeitervertretung,
  - Fahrten zu diözesanen Veranstaltungen, wie Priestertag, Geistlicher Tag, Feier der Priester- und Diakonenweihe, Feier der Beauftragung von Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten,
  - Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Fort- und Weiterbildung (Erstattung bei

- anderen Fortbildungen nur nach vorheriger Genehmigung),
- Fahrten innerhalb des Dekanats als Urlaubs- und Krankheitsvertretung sowie Aushilfe,
  - Fahrten zu Veranstaltungen auf Einladung des Dekanats (ggfs. auch in dekanatsübergreifender Kooperation) und seiner Fachstellen und des Schuldekanats (z. B. Fortbildungen, Konferenzen, Arbeitsgruppen).
- Folgende Fahrten gelten **mit Kilometerbegrenzung** auch außerhalb des Einsatzgebietes laut Stellenbeschreibung als genehmigt:
    - Fahrten zu Krankenbesuchen im Krankenhaus bis max. 100 km einfach,
    - Fahrten zu Trauungen, Beerdigungen, Taufen von Gemeindegliedern bis max. 100 km einfach,
    - Besuchsfahrten zu Freizeiten (Jugend, Familien etc.) bis max. 200 km einfach,
    - notwendige Besorgungsfahrten bis max. 100 km einfach,
    - Fahrten zu mehrtägigen Klausuren des Kirchengemeinderates, Pastoralrates, Pastoralteams bis max. 100 km einfach, auch außerhalb der Diözese,
    - Fahrten zu mehrtägigen Erstkommunion- und Firmvorbereitungswochenenden bis max. 100 km einfach, auch außerhalb der Diözese,
    - Fahrten zu Exerzitien (1-mal jährlich, bis max. 200 km einfach).
  - Fahrten **ohne Kilometerbegrenzung** zu kirchlichen Häusern und Einrichtungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, welche im Rahmen des jeweiligen Dienstauftrags in Form von Gremienarbeit wahrgenommen werden (z. B. VDD, DBK oder AGs auf 4K-Ebene), gelten als genehmigt.

Für das **pastorale Personal in den muttersprachlichen Gemeinden** gelten darüber hinaus die folgenden Dienstreisen als genehmigt:

- Fortbildungen des Delegaten zu Orten bis max. 200 km Entfernung von der ersten Tätigkeitsstätte,
- Jahrestagungen des Delegaten bis max. 200 km Entfernung von der ersten Tätigkeitsstätte,
- Jugendtreffen, Bibelolympiade und Folkloreveranstaltungen des Delegaten bis max. 200 km Entfernung von der ersten Tätigkeitsstätte.

Diese Maßnahmen werden wie folgt bezuschusst:

- Fortbildungen des Delegaten: 100 % der Tagungskosten sowie Fahrtkosten bis max. 200 km einfach,
- Jahrestagungen des Delegaten: 50 % der Tagungskosten sowie Fahrtkosten bis max. 200 km einfach,
- Jugendtreffen, Bibelolympiade und Folkloreveranstaltungen des Delegaten: 50 % der Tagungskosten sowie Fahrtkosten bis max. 200 km einfach.

### 3.2 Einzelgenehmigung

Dienstreisen, die nach Absatz 3.1 nicht als pauschal genehmigt gelten, bedürfen der vorherigen schriftlichen

oder elektronischen Genehmigung durch den direkten Dienstvorgesetzten. Nicht pauschal genehmigte Dienstreisen außerhalb der Diözese bedürfen der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Genehmigung durch die/den zuständigen Vorgesetzten in der jeweiligen Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariats.

Durch die Erteilung der Einzelgenehmigung wird die Notwendigkeit der Dienstreise durch den Vorgesetzten bestätigt. **Die Dienstreisegenehmigung ist der Abrechnung beizulegen.**

Die elektronische Genehmigung über KiDiCaP.Travel ist bevorzugt zu nutzen. Informationen zu dieser Software erhalten Sie über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST).

## 4.

### Reisekostenabrechnung

#### 4.1 Genehmigung der Abrechnung

##### 4.1.1 Abrechnung pauschal genehmigter Dienstreisen

Im Fall der Abrechnung von pauschal genehmigten Dienstreisen nach Ziffer 3.1. leiten die pastoralen Mitarbeiter/-innen auf Ebene der Seelsorgeeinheit ihre Reisekostenabrechnungen über den leitenden Pfarrer, die leitenden Pfarrer über den Dekan und die Dekane über den zuständigen Referenten im Bischöflichen Ordinariat zur Bestätigung der Durchführung und Notwendigkeit der Dienstreise(n) weiter. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die jeweiligen Vorgesetzten (Sichtvermerk). Sofern im Rahmen dieser Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten auffallen, sind diese vorab zu klären. Nach erfolgter Plausibilitätsprüfung erfolgt die Weiterleitung an die ZGAST zur Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie zur Veranlassung der Auszahlung. Formulare sind bei der ZGAST erhältlich.

##### 4.1.2 Abrechnung von Einzelgenehmigungen

Die Abrechnung von Dienstreisen, welche bereits nach Ziffer 3.2 als Einzelgenehmigung durch den Vorgesetzten bestätigt wurden, kann zusammen mit den Einzelgenehmigungsnachweisen ohne nochmalige Prüfung an die ZGAST zur Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie zur Veranlassung der Auszahlung weitergeleitet werden.

#### 4.2 Abrechnung

##### 4.2.1 Pauschvergütung

Grundsätzlich besteht für alle pastoralen Mitarbeiter/-innen die Möglichkeit, Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes BW zu pauschalieren.

Für die regelmäßigen Fahrten, die sich aus dem Dienstauftrag ergeben, kann eine Monatspauschale festgesetzt werden. Die Festsetzung der Monatspauschale erfolgt auf Antrag. Für die Pauschalierung werden die Abrechnungen der Reisekostenentschädigung der letzten sechs Monate zugrunde gelegt; sie wird bei einer Änderung des Dienstauftrages sowie bei einem Stellenwechsel neu festgesetzt. Nach Ablauf von drei Jahren sind die vereinbarten Pauschalvergütungen zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen. Die Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, Änderungen der Reisekostenstelle rechtzeitig mitzuteilen. Für die pastoralen Mitarbeiter/-innen, die Religionsunterricht an der Schule unterrichten, wird die Pauschale auf Antrag im Rahmen der Stichwochenenerhebung für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Dem Antrag ist ein aktueller Stundenplan beizufügen.

#### 4.2.2 Einzelabrechnung

Die Abrechnungen für die Reisekostenerstattungen können für einen monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Zeitraum abgerechnet werden. Die Ausschlussfrist von einem Jahr ist zu beachten. Danach verfallen Ansprüche grundsätzlich.

### 5. Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung richtet sich nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg. Abweichend hiervon wird für Wegstreckenschädigungen mit dem privaten PKW der Höchstsatz je Kilometer aus § 5 Abs. 2 LRGB angewendet.

Die Mitnahmeentschädigung kann nur für Mitfahrende geltend gemacht werden, die selbst berechtigt sind, Reisekosten mit der Diözese abzurechnen.

### 6. Exerzitien

Für das pastorale Personal gilt in Bezug auf die Bezuschussung von Exerzitien das Folgende:

Erstattet werden nach vorheriger Einzelgenehmigung durch die Hauptabteilung V, bzw. durch die jeweilige Hauptabteilungsleitung des Bischöflichen Ordinariats, 25,- € pro Tag für max. 6 Tage (erster und letzter Tag zählen zusammen als 1 Tag) sowie die Fahrtkosten bis max. 200 km einfach.

### 7. Heimflüge

Für nicht in der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardinierte ausländische Priester und Ordensmänner außerhalb von Europa, werden alle fünf Jahre die Kosten für einen Heimflug bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Flugklasse bezahlt. Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag und gegen Nachweis der Kosten. Dieser Zuschuss bzw. diese Kostenerstattung zu den Flug- bzw. Reisekosten kann wie folgt in Anspruch genommen werden:

- entweder alle fünf Jahre 100 % Kostenübernahme oder aber
- eine jährliche Bezuschussung der Flugkosten i. H. v. 20 % der Kosten.

### 8. Versicherung

Versicherungsschutz auf einer Dienstreise besteht immer, wenn die Fahrt im Auftrag der Diözese oder der (Gesamt-) Kirchengemeinde durchgeführt wird.

### 9. Sparsame Verwendung von Kirchensteuermitteln

Bei der Beantragung und Genehmigung von Dienstreisen gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. D. h. es ist zu prüfen, ob eine Dienstreise überhaupt notwendig ist und ob mit ihr die Erfüllung des kirchlichen Auftrages verbunden ist. Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Ressourcen (Zweck-Mittel-Relation) anzustreben.

Neben der Wirtschaftlichkeit sind verschiedene weitere Aspekte zu bedenken:

- Sind unter ökologischen Aspekten Alternativen möglich (Telefonkonferenz, Videokonferenz, Fahrt mit ÖPNV, Bildung von Fahrgemeinschaften, Fahrrad etc.),
- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, insbesondere mit Blick auf die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (z. B. Ruhezeiten, Pausenregelung).

### 10. Sonstiges

Soweit die/der Antragsteller/in und die/der Genehmigende einer Dienstreise über KiDiCaP.Travel verfügen, ist die Beantragung und Abrechnung derselben in digitaler Form zu bevorzugen.

### 11. Bisherige Regelungen

Diese „Neufassung der Regelung zur Fahrtkostenerstattungen für Geistliche und von der Diözese angestellte Laienmitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst und im Religionsunterricht“ tritt mit Wirkung zum 01.08.2022 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 12.11.2020 (BO-Nr. 6077 vom 12.11.2020, KABl. 2021, S. 144).

Wir bitten die Dienstreisenden um Kenntnisnahme und Beachtung dieser Regelung und die Dienstvorgesetzten um Weitergabe dieser Informationen.

Bei Fragen zur Reisekostenabrechnung steht Ihnen die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle gerne zur Verfügung. Die Ansprechpartner sind wie folgt:

Frau Störzer: 07472 169-386  
Herr Kreidler: 07472 169-339

Rottenburg, den 22. Juli 2022

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 4057 – 08.08.22  
*PfReg. N 2.3*

### Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbands der Diözesen Deutschlands vom 21.06.2022 werden die Gestellungsleistungen für das Jahr 2023 wie vorgeschlagen erhöht:

#### Ab 01.01.2023:

Gestellungsgruppe I:  
76.320,- € pro Jahr bzw. 6.360,- € pro Monat

Gestellungsgruppe II:  
63.000,- € pro Jahr bzw. 5.250,- € pro Monat

Gestellungsgruppe III:  
46.200,- € pro Jahr bzw. 3.850,- € pro Monat

Gestellungsgruppe IV:  
39.000,- € pro Jahr bzw. 3.250,- € pro Monat

Rottenburg, den 10. August 2022

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

**Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln**

**Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:**

BO-Nr. 4097 – 02.08.22  
*PfReg. D 5.5*

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Stephanus Eutingen (Dekanat Freudenstadt)



BO-Nr. 4099 – 02.08.22  
*PfReg. D 5.5*

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Nikolaus Göttelfingen (Dekanat Freudenstadt)



BO-Nr. 4101 – 02.08.22  
*PfReg. D 5.5*

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Georg Rohrdorf (Dekanat Freudenstadt)



BO-Nr. 4376 – 11.08.22  
*PfReg. D 5.5*

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Paulus Sulzbach an der Murr (Dekanat Rems-Murr)



**Die folgenden Dienstsiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:**

BO-Nr. 4148 – 03.08.22  
*PfReg. D 11.1*

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart



BO-Nr. 4149 – 03.08.22  
*PfReg. D 11.1*

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Neckar



BO-Nr. 4147 – 03.08.22  
PfReg. D 11.1

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde  
Stuttgart-Filder



Rottenburg, den 12. August 2022

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

### Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger  
Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 4098 – 02.08.22  
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Stephanus  
Eutingen (Dekanat Freudenstadt)



BO-Nr. 4100 – 02.08.22  
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Nikolaus  
Göttelfingen (Dekanat Freudenstadt)



BO-Nr. 4102 – 02.08.22  
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Georg Rohr-  
dorf (Dekanat Freudenstadt)



BO-Nr. 4377 – 11.08.22  
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Paulus Sulz-  
bach an der Murr (Dekanat Rems-Murr)



Rottenburg, den 12. August 2022

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar



BO-Nr. 4491 – 17.08.22

*PfReg. D 5.5***Inkraftsetzung eines Dienstsiegels (Korrektur)**

Im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Nr. 9 vom 15.08.2022, S. 257, findet sich unter der Rubrik „Inkraftsetzung eines Dienstsiegels“ eine falsche Abbildung des Dienstsiegels des Katholischen Pfarramts Heilig Kreuz in Kernen im Remstal (Dekanat Rems-Murr).

**Ausschließlich das Pfarramtssiegel in der nachstehenden Form wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:**

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Heilig Kreuz Kernen im Remstal (Dekanat Rems-Murr)



Rottenburg, den 30. August 2022

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 4105 – 02.08.22

*PfReg. J 1.2***Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nummer 514 von Herrn Pfarrer Donatien Beya ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Es wird darum gebeten, unverzüglich die Polizei und die Abteilung Personalverwaltung im Bischöflichen Ordinariat zu informieren, sollte dieser für ungültig erklärte (alte) Dienstausweis mit der Nummer 514 vorgelegt werden.

Rottenburg, den 8. August 2022

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 4117 – 03.08.22

*PfReg. D 7.2***Eintragung der Eltern eines Täuflings im Taufbuch**

In das Taufbuch sind grundsätzlich unter anderem auch die Eltern eines Täuflings einzutragen (can. 877 § 1 CIC). Dies dient vor allem der Feststellung von Verwandtschaftsbeziehungen im Falle einer späteren Eheschließung. Daher bezieht sich diese Vorschrift auf die leiblichen und beispielsweise nicht auf Adoptiveltern. Deshalb sollen Eintragungen von Mutter oder Vater auch unterbleiben, soweit deren Mutter- bzw. Vaterschaft nicht durch Urkunden oder eigene Erklärungen unter Zeugen nachgewiesen sind (can. 877 § 2 CIC).

Mit einer zunehmenden Anzahl homosexueller Partnerschaften werden mittlerweile Fälle häufiger, in denen Kinder aus einer solchen Beziehung getauft werden. Dabei können unterschiedliche Konstellationen auftreten, in denen ein/e Partner/in leibliche/r Mutter bzw. Vater des Kindes ist, dieses adoptiert hat, nur sonst personensorgeberechtigt ist oder in gar keiner rechtlichen Beziehung zu dem Kind steht. Das staatliche Recht zeigt dabei aktuell Tendenzen der Liberalisierung, sodass zumindest künftig auch zwei Frauen bzw. Männer in staatlichen Urkunden als Mütter bzw. Väter eines Kindes bezeichnet werden könnten.

Um eine eindeutige, stets gleich gelagerte Handhabung zu erreichen und die Verwaltungspraxis zu vereinfachen, wird hiermit festgelegt, dass im Taufbuch unter der Spalte „Eltern“ in allen denkbaren Fällen nur die leiblichen Eltern eines Täuflings einzutragen sind, soweit diese aufgrund von Urkunden oder eigenen Erklärungen unter Zeugen bekannt sind. Ist nur ein leiblicher Elternteil bekannt, wird nur dieser eingetragen, ist keiner bekannt, bleibt die Spalte leer. Andere Personensorgeberechtigte werden nur in der Spalte „Bemerkungen“ eingetragen, also auch Adoptiveltern oder solche Personen, die im Falle homosexueller Partnerschaften in staatlichen Urkunden als Mutter bzw. Vater eines Kindes bezeichnet werden, ohne dies biologisch zu sein. Die Regelungen zur Eintragung von Taufen von Adoptivkindern (insbesondere Beifügung eines Sperrvermerks, vgl. KABl. 1995, S. 612) bleiben in Geltung.

Rottenburg, den 3. August 2022

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 4349 – 03.08.22

PfReg. F 1.1 a

**Kandidaten für die DiAG-MAV-A-Wahl**

| <b>Name, Vorname</b> | <b>Rechtsträger/Einrichtung</b>  |
|----------------------|--|
| Baumgärtner, Ellen   | Zweckverband Dekanat Rottenburg –<br>Kath. Kindergarten St. Wolfgang<br>Rottenburg                                   |
| Csernai-Weimer, Akos | Katholische Arbeitnehmer-Bewegung<br>Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V.<br>KAB Regionalsekretariat Göppingen |
| Eberhardt, Horst     | Diözese Rottenburg-Stuttgart<br>Bischöfliches Ordinariat, Rottenburg   |
| Fels-Kessler, Petra  | Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus<br>Katholischer Kindergarten St. Franziskus<br>Schwendi                    |
| Fischer, Heike       | Stadtdekanat Stuttgart<br>Katholischer Kindergarten St. Ottilia<br>Stuttgart-Münster                                 |
| Jäkh, Renate         | Vinzenz von Paul gGmbH<br>Region Göppingen<br>Rupert-Mayer-Haus  |
| Hepp-Edel, Andrea    | Diözese Rottenburg-Stuttgart<br>Psychologische Beratungsstelle Horb  |
| Hutter, Gabriele     | Katholische Kirchengemeinde St. Bernard<br>Katholischer Kindergarten St. Georg Heubach                               |
| Kellerer, Benedikt   | Diözese Rottenburg-Stuttgart<br>Bischöfliches Jugendamt Wernau   |
| Nagel, Regina        | Diözese Rottenburg-Stuttgart<br>Seelsorgeeinheit Schöntal<br>Dekanat Hohenlohe                                       |
| Nowack, Bernd        | Diözese Rottenburg-Stuttgart<br>Katholisches Jugendreferat<br>Dekanat Rottenburg                                     |
| Opalke, Michael      | Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius<br>Böblingen  |
| Peter, Knut          | Schule St. Klara<br>Rottenburg   |
| Picco, Manuela       | Diözese Rottenburg-Stuttgart<br>Katholisches Jugendreferat<br>Dekanate Böblingen und Calw                            |
| Pierro, Anette       | Katholisches Freies Bildungszentrum St. Kilian<br>Heilbronn  |
| Pils, Tanja          | Kirchlicher Eigenbetrieb der Bildungshäuser der Diözese Rottenburg-Stuttgart<br>Bildungshaus Kloster Schöntal        |
| Ruthofer, Gernot     | Stadtdekanat Stuttgart<br>Verwaltungszentrum   |
| Seruga, Janine       | Katholische Kirchengemeinde St. Petrus und<br>Katholischer Kindergarten St. Franziskus<br>Gerlingen                  |
| Senn, Markus         | Diözese Rottenburg-Stuttgart<br>Bischöfliches Ordinariat, Stuttgart  |
| Urban, Jacqueline    | Katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt<br>Katholischer Eichhalde-Kindergarten<br>Königsbronn                  |
| Warneck, Knut        | Katholische Gesamtkirchengemeinde Esslingen<br>Gemeinde St. Maria Berkheim<br>Esslingen                              |

| Name, Vorname  | Rechtsträger/Einrichtung  |
|----------------|---|
| Witt, Neele    | Katholische Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus<br>Katholischer Kindergarten St. Petrus und Paulus<br>Schwieberdingen |
| Zahner, Martin | Diözese Rottenburg-Stuttgart<br>Betriebsseelsorge Ludwigsburg   |
| Zeberer, Tanja | Katholische Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg<br>Katholisches Kinder- und Familienzentrum Eden<br>Ludwigsburg           |

Einwendungen gegen die Kandidatur können innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung der Namen der Kandidaten im Kirchlichen Amtsblatt gegenüber dem Wahlausschuss erklärt werden. Einwendungen gegen die Kandidatur, die nach Ablauf der zuvor genannten Frist beim Wahlausschuss eingehen, sind unbeachtlich. Über Einwendungen ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang durch Beschluss zu entscheiden. Einwendungsberechtigt ist jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung und das Bischöfliche Ordinariat.

Einwendungen können daher **bis zum 22.09.2022** schriftlich beim Wahlausschuss erhoben werden. Sie sind an folgende Adresse zu richten:

Bischöfliches Ordinariat  
Wahlausschuss für die DiAG-MAV-A-Wahl  
Vorsitzende Frau Lea Letzgun  
Postfach 9  
72101 Rottenburg am Neckar

Rottenburg, den 3. August 2022

Lea Letzgun  
Vorsitzende des Wahlausschusses

BO-Nr. 3587 – 08.07.22  
PfReg. M 11.1

### **Nicht unterstützen: „Weihnachten im Schuhkarton“, alternativ die ökumenische Aktion „Weihnachten weltweit“**

Bei der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ des Vereins „Samaritan's Purse e. V.“ (vormals: „Geschenke der Hoffnung e. V.“) handelt es sich um eine Aktion, bei der Kinder und Jugendliche eingeladen sind, einen Schuhkarton mit Geschenken vollzupacken. Dieser wird dann über ein zentrales Lager in Deutschland zu christlichen Gemeinden in verschiedenen Empfängerländern verschickt, um dort an bedürftige Kinder verteilt zu werden. „Weihnachten im Schuhkarton“ leistet keine nachhaltige Entwicklungshilfe für Kinder in Not. Die Aktion bewirkt keine langfristige Verbesserung der Lebensbedingungen Not leidender Kinder. Zusätzlich zu der Sammelaktion und unabhängig vom Engagement der Teilnehmer wird in den Empfängerländern den Kindern das Evangelium von Jesus Christus als „größtes Geschenk“ offeriert. Der Verein „Samaritan's Purse“ ist daher in erster Linie als ein Missionswerk zu verstehen und ist Teil der internationalen evangelikalischen Bewegung *Billy Graham Evangelistic Association*. Die Art und der Inhalt dieser Missionsaktion sind sowohl von einem Glaubens- und Kirchenverständnis wie von einem Missionsverständnis geprägt, das die katholische Kirche nicht teilt. „Weihnachten im Schuhkarton“ soll deswegen in keiner Weise von kirchlichen Einrichtungen unterstützt werden.

Alternativ wird die Aktion „Weihnachten weltweit“, eine ökumenische Mitmach-Aktion für Kinder empfohlen. „Weihnachten weltweit“ wird von den Hilfswerken Adveniat, Brot für die Welt, MISEREOR und dem Kindermis-

sionswerk „Die Sternsinger“ getragen. Außerdem wird auf die vielfältigen Aktionen katholischer Hilfswerke und unserer diözesanen Hauptabteilung X – Weltkirche verwiesen.

Anfragen von „Weihnachten im Schuhkarton“ an katholische Einrichtungen sind mit der HA VII abzusprechen.

#### **Weitere Informationen:**

Bischöfliches Ordinariat  
Hauptabteilung VII – Glaubensfragen und Ökumene  
Obere Gasse 1  
72108 Rottenburg a. N.  
Tel.: 07472 169-586  
E-Mail: [HA-vii@bo.drs.de](mailto:HA-vii@bo.drs.de)

BO-Nr. 4104 – 02.08.22  
PfReg. Q

#### **Warnung vor einem angeblichen Priester**

Vor Kurzem gab sich in unserer Diözese ein junger Mann als Priester aus, feierte Messen in Konzelebration, taufte und hörte Beichte. Zudem kam es zu einem Diebstahlsdelikt. Die fragliche Person ist auch schon außerhalb der Diözese als angeblicher Priester betrügerisch aufgetreten, hat behauptet, in Mainz zum Priester geweiht worden zu sein, und hat sich als Mitarbeiter der Diözese Speyer ausgegeben. Um dies glaubhafter erscheinen zu lassen, hat der Mann die Mailadresse [sew.bistum.speyer@gmail.com](mailto:sew.bistum.speyer@gmail.com) verwendet, die selbstverständlich in keiner Verbindung mit der Diözese Speyer steht. Diese hat mittlerweile Strafanzeige gestellt und vor dem Mann gewarnt.

Wir schließen uns dieser Warnung an und weisen in diesem Zusammenhang zum wiederholten Male nachdrücklich auf die Vorschrift hin, dass ein vor Ort unbekannter Priester nur dann zur Zelebration zugelassen werden darf, wenn er ein Empfehlungsschreiben (Zelebret) seines Ordinarius bzw. seines Oberen vorlegt, das höchstens vor einem Jahr ausgestellt wurde, oder wenn vernünftigerweise anzunehmen ist, dass er bezüglich der Zelebration keinem Hindernis unterliegt (can. 903 CIC). Diese Annahme kann sich allerdings nicht alleine darauf stützen, dass eine unbekannte Person von sich behauptet, Priester zu sein (vgl. zuletzt KABl. 2019, S. 18). Sollte es zu betrügerischen Handlungen gekommen sein, ist bei der örtlichen Polizeidienststelle Strafanzeige zu stellen und der Diözesanjustitiar zu informieren (Tel.: 07472 169-361, E-Mail: [kanzler@bo.drs.de](mailto:kanzler@bo.drs.de)).

## Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 3088 – 19.07.22

### Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V.

#### – Satzungsänderung –

Der Verein „Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V.“ beantragte mit Schreiben vom 24.05.2022 die Bischöfliche Zustimmung zu der beabsichtigten Änderung der Vereinssatzung, die die Delegiertenversammlung der Ordensgemeinschaft in einem Umlaufverfahren vom 10. – 27.05.2022 beschlossen hat.

Die Änderung der Vereinssatzung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der avisierten kirchenrechtlichen sowie weltlich-rechtlichen Umstrukturierung der im Jahr 1853 vom damaligen Bischof der Diözese Rottenburg kanonisch errichteten Kongregation diözesanen Rechts. Einzelne Formulierungen sind daher insbesondere Auftakt für weitere Schritte des avisierten Strukturwandels und im Zusammenhang mit der neuen rechtlichen Gestaltung der Kongregation zu verstehen.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, der Satzungsänderung des Vereins „Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V.“ in der von der Delegiertenversammlung im Umlaufverfahren vom 10.-27.05.2022 beschlossenen Fassung mit Datum vom 06.05.2022 gemäß § 10 Nr. 2 lit. d) der gültigen Vereinssatzung zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung mit Unterschrift am 06.07.2022 zugestimmt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 19. Juli 2022

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

### Satzung der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul, Untermarchtal

#### Präambel

Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal wurde am 2. Juli 1858 als Kongregation Bischöflichen Rechts kanonisch errichtet. Die Kongregation steht unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die innere Ordnung der Kongregation und die Mitgliedschaftsrechte ihrer Angehörigen richten sich nach kirchlichem Recht (Art. 140 GG i. V. mit § 137 Abs. 3 WRV). Der Verein ist der weltliche Rechtsträger der Kongregation. Für den Verein gilt folgende

#### Vereinsatzung:

##### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:  
Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 89617 Untermarchtal (Donau).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm (Donau) eingetragen.

##### § 2

#### Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des kirchlichen Auftrags der Kongregation, wie er in den Konstitutionen i.d.F. vom 27. August 1985 umschrieben ist.

Der Verein verwirklicht diese Zwecke im In- und Ausland insbesondere

1. durch die Unterhaltung von
  - a) Krankenhäusern, Kur- und Erholungseinrichtungen
  - b) stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Kranken-, Alten- und Behindertenhilfe
  - c) Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 oder durch die Gründung und Beteiligung an Rechtsträgern, die derartige Einrichtungen betreiben.
2. durch soziale, pastorale und andere helfende Dienste
3. durch Hilfeleistung in leiblicher und geistiger Not
4. durch die Wahrnehmung und Unterstützung kirchlicher und sozial-karitativer Aufgaben in der Mission.

##### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Altenhilfe und der Förderung der Hilfe für Behinderte. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins wird erworben durch die Ablegung der Profess in der Kongregation. Mitgliedsbeiträge werden keine erhoben.
2. Mitglied kann außerdem die Vinzenz von Paul Stiftung Untermarchtal werden. Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kommt durch Annahmeerklärung durch den vertretungsberechtigten Vorstand zustande.
3. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Kongregation. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss aufgrund einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt aus dem Verein kann von jedem Mitglied jederzeit schriftlich erklärt werden.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Verwaltungsrat
- Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - der Generaloberin
  - der Generalvikarin und
  - einer auf die Dauer von 6 Jahren vom Generalrat ernannten Schwester der Kongregation.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

#### **§ 8 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus
  - der Generaloberin
  - vier Generalrätinnen
  - der Generalökonomin
2. Der Verwaltungsrat ordnet anstelle der Mitgliederversammlung die nicht vom Vorstand zu besorgenden Angelegenheiten des Vereins, und zwar auch in den Fällen der §§ 36 und 37 BGB.

3. Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - c) Genehmigung des Kaufs, Verkaufs oder der Belastung von Grundstücken
  - d) Genehmigung von Schuldaufnahmen
  - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von über EUR 25.000,00
  - f) Genehmigung der Gründung von und der Beteiligung an Rechtsträgern (§ 2 Satz 2).  
Unberührt bleiben die besonderen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Zuständigkeiten, die sich für den Verein durch die Beteiligung an Rechtsträgern ergeben.
4. Der Verwaltungsrat wird je nach Bedarf von der Generaloberin oder der Generalvikarin schriftlich oder mündlich durch persönliche Einladung einberufen.
5. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Generaloberin oder einem Mitglied des Verwaltungsrats und der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird als Delegiertenversammlung gebildet. Sie besteht aus dem Generalkapitel der Kongregation. Die Voraussetzungen, unter denen das Generalkapitel einzuberufen ist, und die Form der Einberufung ergeben sich aus den Konstitutionen der Kongregation. Gleiches gilt für die Form der Beurkundung der Beschlüsse.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Festlegung der langfristigen Ziele der Kongregation
  - Bestimmung der Schwerpunkte und Prioritäten der Vereinstätigkeit
  - Wahl der Generaloberin und der Generalrätinnen
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, insbesondere Verschmelzungen, Formwechsel oder Spaltungen unter Beteiligung des Vereins
  - Auflösung des Vereins

#### **§ 10 Aufsicht des Bischofs**

1. Der Verein steht in seiner Eigenschaft als Ordensinstitut unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Aufsicht erfolgt nach Maßgabe der Konstitutionen der Kongregation und des allgemeinen Kirchenrechts.
2. Folgende Maßnahmen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Diözesanbischofs:
  - a) Längerfristige Schuldaufnahmen mit Laufzeiten von über einem Jahr

- b) Veräußerungen von Teilen des Stammvermögens und Schenkungen mit einem Wert von über EUR 25.000,00
  - c) Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über EUR 100.000,00
  - d) Änderung der Zweckbestimmung oder der Satzung des Vereins
  - e) Gründung von oder Beteiligung an Rechtsträgern (§ 2, Satz 2)
3. Dem Bischof sind der Wirtschaftsplan sowie die Jahresrechnung vorzulegen.

### § 11 Auflösung

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Licht und Hoffnung mit Sitz in Untermarchtal, die das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 genannten Zwecke.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist sein Rechtsnachfolger verpflichtet, den Mitgliedern aus seinem Vermögen den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren, soweit ihn das einzelne Mitglied nicht aus seinem Vermögen oder Einkünften bestreiten kann, oder ihm die Übernahme einer Arbeitsstellung aus Gründen des Alters und der Gesundheit nicht zugezogen werden kann.

### § 12 Schiedsgericht

Die nach kirchlichem Recht zuständigen Gerichte entscheiden als Schiedsgericht i. S. v. §§ 1025 ff. ZPO auch über Streitfälle, die die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten nach weltlichem Recht betreffen.

BO-Nr. 3088

#### **G e n e h m i g t**

Rottenburg, den 19.07.2022

Diözesanverwaltungsrat  
i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 1404 – 14.03.21

### **Amici Ambrosiani e. V.**

#### – Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 beantragte der Vorstandsvorsitzende des Vereins „Amici Ambrosiani e. V.“ mit Sitz in Tübingen die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung seiner Satzung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung genehmigte in ihrer virtuellen Sitzung vom 14. Dezember 2021 die avisierte Satzungsänderung.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der außerordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung in virtueller Form am 14. Dezember 2021 beschlossene Änderung der Satzung des Vereins

„Amici Ambrosiani e. V.“ in der Fassung vom 13. März 2019 gemäß c. 323 ff. CIC i. V. m. § 13 Abs. 2 der derzeit gültigen Vereinsatzung zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 22. Februar 2022 angenommen und somit die Satzungsänderung genehmigt.

Die Satzung wurde am 21. Juni 2022 unter der Nummer VR 723994 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 21. Juli 2022

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

### **Satzung des Vereins „Amici Ambrosiani e. V.“ (beschlossen am 14.12.2021)**

#### § 1

#### **Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Amici Ambrosiani e. V.“. Er ist Förderverein des Ambrosianums Tübingen. Er ist als privater Verein von Gläubigen errichtet. Mit Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart hat er gemäß c. 322 CIC Rechtspersönlichkeit erworben.
- (2) Sitz des Vereins ist Tübingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und Förderung kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Förderung des Kontakts und des Erfahrungsaustauschs zwischen Absolvent/innen, den Lehrenden und Kursteilnehmer/innen;
  - ideelle und finanzielle Unterstützung der Kursteilnehmer/innen des Ambrosianums Tübingen;
  - Förderung der Beziehungen von ehemaligen Kursteilnehmer/innen und Partnern des öffentlichen Lebens zum Ambrosianum Tübingen;
  - Aufbau und Pflege eines Netzwerkes der Ehemaligen;
  - Bekanntmachung des Programms und der inhaltlichen Entwicklungen unter den Mitgliedern zur Gewinnung von zukünftigen Kursteilnehmer/innen;
  - Förderungen von Veranstaltungen, die dem wissenschaftlichen Austausch und der geistlichen wie menschlichen Orientierung der Kursteilnehmer/innen am Ambrosianum dienen;
  - Unterstützung bei der Anschaffung von Materialien, die dem Lernen und geistlichen Leben der Kursteilnehmer/innen dienen.

- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Ausgaben werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und deren Erfüllung fördern wollen. Mit ihrem Beitritt erkennen sie die Satzung des Vereins an.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
1. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zuvor zu erklären,
  2. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen des Ambrosianums schädlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, gerichtet an die Mitgliederversammlung. Über den Widerspruch entscheidet

die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

3. durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Näheres und Ausnahmen legt eine Beitragsordnung fest, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Beitrag wird am 31. Januar des laufenden Jahres, bei Neueintritt vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Außer den regelmäßigen Beiträgen können Spenden eingezahlt werden, deren Höhe der/die Spender/in selbst festlegt.

### § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen der römisch-katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe etwas anderes nahelegen.

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands mindestens einmal jährlich zusammen. 1/4 der Mitglieder oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten. Darüber hinaus ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt nichtöffentlich. Der/die Vorsitzende des Vorstands kann jedoch Gäste zulassen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig vier, mindestens jedoch zwei Wochen. Anträge zur Tagesordnung können in schriftlicher oder elektronischer Form bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens acht Personen anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit des/der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall an die der/des Vorstands/Vorständin für Finanzen und Verwaltung gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesord-

nung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstands; ist der/die Vorsitzende nicht anwesend, so leitet ein anderes Mitglied des Vorstands die Sitzung. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von einem/einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem/dieser und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (7) Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung kann nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

### § 8

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Zuständigkeiten:
1. Kontrolle des Vorstands;
  2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks des Vorstands;
  3. die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
  4. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;
  5. die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds;
  6. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten;
  7. die Wahl des/der Abschlussprüfer/in und die Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags;
  8. die Beschlussfassung über Maßnahmen von erheblicher wirtschaftlicher/inhaltlicher Bedeutung;
  9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
  10. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
  11. die Feststellung des Jahresabschlusses;
  12. die Entlastung des Vorstands;

13. die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans;
14. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
15. die Beschlussfassung über Förderrichtlinien.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die zu wählenden Vorstandsmitglieder. Näheres regelt eine Wahlordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen; die Kassenprüfer/innen bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Kassenprüfer/innen dürfen kein Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung führt die Entlastung der Kassenprüfer/innen durch. Wahlvorschläge oder Bewerbungen können bis vor Eröffnung der Abstimmung eingereicht werden. Wählbar ist nur, wer vor Beginn der Abstimmung seine Zustimmung erteilt hat.

### § 9

#### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ausgaben, die mehr als 5.000 Euro betragen, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder; eine Beschlussfassung über Ausgaben, die mehr als 5.000 Euro betragen, kann nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

### § 10

#### Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus drei bis fünf Personen:
1. dem/der Rektor/in des Ambrosianums als Mitglied kraft Amtes,
  2. dem/der Vorsitzenden,
  3. dem/der Vorstand/Vorständin für Finanzen und Verwaltung sowie
  4. ein bis zwei gewählten Vorstandsmitgliedern.

Der/die Rektor/in des Ambrosianums kann ein weiteres Amt in Personalunion innehaben.



- (2) Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Vorstand/Vorständin für Finanzen und Verwaltung vertreten. Ihnen kommt jeweils Einzelvertretungsberechtigung zu.
- (4) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und abgewählt. Näheres regelt eine Wahlordnung. Die Bestellung der gewählten Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 und 3 bleiben so lange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist. Die Bestellung der wiedergewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Das Amt endet weiter durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Die Bestellung des neu gewählten Vorstandsmitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

#### **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
  1. Führung laufender Geschäfte;
  2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins;
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  5. Verwaltung des Vereinsvermögens unter Berücksichtigung der Förderrichtlinien und der darin festgelegten Wertgrenzen;
  6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr;
  7. Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung;
  8. Erstellung und Vorlage des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks an die Mitgliederversammlung;
  9. Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft.

- (2) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

#### **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Vorstand/Vorständin für Finanzen und Verwaltung, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden gilt der Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch unterzeichnetes Telefax oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 entsprechend.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm/ihr selbst oder Angehörigen (Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des/der Beteiligten.
- (9) Der/die Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

### § 13 Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedarf nach c. 299 § 3 CIC insbesondere die Änderungen der Satzung.
- (3) Genehmigungspflichtige Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind.
- (4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen (geprüften) Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

### § 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Ambrosianum Tübingen, rechtlich unselbstständige Einrichtung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 festgelegten Zwecke.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.12.2021 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

BO-Nr. 1404

**G e n e h m i g t**

Rottenburg, den 18.03.2021

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

## Personalangelegenheiten

### Personalnachrichten

#### Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

##### Ernennungen

Pfarrer Safi **Powath Cherian** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Nikolaus von Flüe in Meßstetten, Maria Königin in Nusplingen, St. Afra in Obernheim und St. Maria in Unterdigisheim, Seelsorgeeinheit 4 „Heuberg“, Dekanat Balingen (24.07.2022).

Vikar Michael Friedrich **Klug** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden Christi Verkündigung in Freudenstadt und St. Benedikt in Alpirsbach (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Katholischen Gemeinde Sveti Leopold Mandić in Freudenstadt), Seelsorgeeinheit 1b „Freudenstadt/Alpirsbach“, Dekanat Freudenstadt (01.08.2022).

Pfarrer Patrick **Staub** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Michael in Hohentengen, St. Oswald in Herbertingen, St. Martinus in Hundersingen, St. Nikolaus in Marbach und St. Petrus und Paulus in Mieterkingen, Seelsorgeeinheit 2 „Göge-Donau-Schwarzachtal“, Dekanat Saulgau (09.07.2022).

##### Beendigungen

Pfarrer Dr. Chackochan **Nadakkaviliyil** ist in den Dienst seiner Heimatdiözese zurückgekehrt (31.07.2022).

Pater Wolfgang **Dutzi** ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (31.07.2022).

Bruder Matthias **Bogoslawski** SDB ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (14.08.2022).

Pater Clemens **Mörmann** SDB ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (14.08.2022).

Pater Jörg Georg **Widmann** SDB ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (14.08.2022).

##### Weitere Personalveränderungen

Pfarrer Sven **Just** in Aalen hat aufgrund der Dissertation „Gelingende Evangelisierung und missionarische Entscheidung“ den akademischen Grad Doktor der Katholischen Theologie (Dr. theol.) von der Vinzenz Pallotti University Vallendar verliehen bekommen (16.05.2022).

##### Pensionierungen

Pfarrer Ansgar **Bausenhardt** in Filderstadt, Dekanat Esslingen-Nürtingen (01.06.2022)

##### Todesfälle

31.07.2022 Diakon Dr. Georg **Haller** in Eisenharz, 71 Jahre.

14.08.2022 Pfarrer i. R. Ewald **Werner** in Aichhalden, 88 Jahre.

**R.I.P.**

## Stellenausschreibung für Priester

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung V – Pastorales Personal bei Herrn Wiest (Tel.: 07472 169-1651; E-Mail: [BWiest@bo.drs.de](mailto:BWiest@bo.drs.de)) zu erhalten. Ein Gespräch mit Herrn Diakon Dr. Michael Wollek, Referent für die Priester, ist rechtzeitig vor einer Bewerbung erforderlich (Tel.: 07472 169-1661; E-Mail: [MWollek@bo.drs.de](mailto:MWollek@bo.drs.de)).

Die neue Fassung der „Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester“ ist zu beachten (KABl. 2012, Nr. 10, S. 325 ff.).

Die mit \* gekennzeichnete Pfarrei ist der Wohnsitz des Pfarrers aller Gemeinden einer Seelsorgeeinheit.

Bewerbungsfrist bis zum 31. Oktober 2022

Folgende Stellen sind zur Besetzung ausgeschrieben:

### Stellen für Pfarrer

| Dekanat             | Seelsorgeeinheit  |
|---------------------|---|
| Balingen            | <b>Oberes Schlichemtal</b><br>St. Petrus und Paulus* in Schömberg, St. Verena in Dautmergen, St. Matthäus in Dormettingen, St. Martinus in Dotternhausen, St. Petrus und Paulus in Hausen am Tann, St. Afra in Ratshausen, St. Gallus in Schörzingen, St. Nikolaus in Weilen u. d. R. und St. Jakobus in Zimmern unter der Burg |
| Biberach            | <b>St. Benedikt Ochsenhausen</b><br>St. Georg* (Basilika minor) in Ochsenhausen/Erlenmoos, St. Blasius in Bellamont, St. Joseph in Mittelbuch, St. Mauritius in Rottum und Mariä Himmelfahrt in Steinheim an der Rottum   |
| Biberach            | <b>Langenenslingen</b><br>St. Konrad* in Langenenslingen, St. Cyriakus in Andelfingen, St. Nikolaus in Billafingen, St. Jakobus Major in Dürrenwaldstetten, St. Katharina in Egelfingen, St. Pankratius in Emerfeld, St. Blasius in Friedingen und St. Johannes Nepomuk in Wilflingen   |
| Böblingen           | <b>Aidlingen-Ehningen-Gärtringen</b><br>St. Michael* in Gärtringen, Maria Himmelfahrt in Aidlingen und St. Elisabeth in Ehningen  |
| Böblingen           | <b>Leonberg-Höfingen/Gebersheim</b><br>St. Johannes Baptist* in Leonberg und St. Michael in Höfingen (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Santissimi cuori di Gesù e di Maria und der Kroatischen Gemeinde Sveti Nikola Tavelić in Leonberg)   |
| Böblingen           | Zur Heiligen Familie in Magstadt und St. Anna in Maichingen   |
| Böblingen           | Zur Hl. Dreifaltigkeit*, Maria Königin des Friedens in Sindelfingen und Christus König in Dagersheim (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Santa Maria di Lourdes in Sindelfingen und der Kroatischen Gemeinde Gospa Velikog Hrvatskog Zavjeta in Sindelfingen)   |
| Böblingen           | <b>Sindelfingen</b><br>St. Joseph in Sindelfingen (in Seelsorgeeinheit mit der Portugiesischen Gemeinde Nossa Senhora de Fátima in Sindelfingen)  |
| Calw                | <b>Oberes Nagoldtal</b><br>St. Petrus und Paulus* in Nagold, Heilig Geist in Altensteig, St. Remigius in Gündringen, St. Georg in Vollmaringen und FilialKG St. Johannes der Täufer in Rohrdorf (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Sveti Nikola Tavelić in Nagold)   |
| Calw                | <b>Calw-Bad Liebenzell</b><br>St. Josef* in Calw und St. Lioba in Bad Liebenzell (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Maria Santissima delle grazie in Calw, der Kroatischen Gemeinde Sveti Josip in Calw und der Portugiesischen Gemeinde Santo Antonio de Lisboa in Bad Liebenzell)                            |
| Esslingen-Nürtingen | <b>Wernau</b><br>St. Magnus* und St. Erasmus in Wernau (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Francesco di Assisi in Wernau)   |
| Freudenstadt        | <b>Steinachtal</b><br>Mariä Geburt* in Altheim, St. Konrad in Grünmettstetten, Heilig Geist in Talheim und FilialKG St. Georg in Bittelbronn  |
| Freudenstadt        | <b>Horb – miteinander unterwegs</b><br>Zum Heiligen Kreuz* in Horb, St. Konrad in Ahldorf, Zur Schmerzhaften Muttergottes in Bildechingen, St. Gallus in Mühringen, St. Mauritius in Nordstetten, St. Johann Baptist in Rexingen, St. Stephanus in Wiesenstetten und FilialKG Zum Heiligen Herz Jesu in Mühlen                  |

| Dekanat              | Seelsorgeeinheit  |
|----------------------|---|
| Heilbronn-Neckarsulm | <b>Über dem Salzgrund</b><br>St. Alban* in Heilbronn-Kirchhausen, St. Cornelius und Cyprian in Heilbronn-Biberach und St. Michael in Heilbronn-Neckargartach  |
| Hohenlohe            | <b>Öhringen-Neuenstein</b><br>St. Joseph* in Öhringen und Christus König in Neuenstein  |
| Ludwigsburg          | <b>Rund um den Hohenasperg</b><br>Heilig Geist* in Markgröningen, St. Bonifatius in Asperg und St. Petrus in Tamm (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Santo Padre Pio in Markgröningen) |
| Ostalb               | <b>Schwäbischer Wald</b><br>St. Blasius* in Spraitbach, St. Andreas in Schlechtbach und St. Cyriakus in Zimmerbach  |
| Rems-Murr            | <b>Remstaltor</b><br>St. Anna* in Beutelsbach, St. Andreas in Endersbach, Heilig Kreuz in Kernen im Remstal und St. Michael in Remshalden   |
| Rems-Murr            | <b>Herz-Jesu Plüderhausen/St. Marien Urbach</b><br>Zum Heiligsten Herzen Jesu in Plüderhausen und St. Marien in Urbach  |
| Rems-Murr            | <b>Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach</b><br>St. Karl Borromäus* in Winnenden, St. Jakobus in Leutenbach und St. Maria, Hilfe der Christen in Schwaikheim   |
| Rottenburg           | <b>Oberes Gäu</b><br>Heilig Geist* in Ergenzingen und St. Anastasia in Baisingen  |

#### Stellen für Pfarrvikare

| Dekanat    | Seelsorgeeinheit  |
|------------|---|
| Heidenheim | <b>Heidenheim</b><br>St. Maria*, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Heidenheim und Christus König in Heidenheim-Mergelstetten (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Srce Isusovo in Heidenheim)                                 |
| Ostalb     | <b>Hüttlingen</b><br>Heilig Kreuz* in Hüttlingen  |
| Rems-Murr  | <b>Rems-Mitte</b><br>Heilig Geist* in Schorndorf und Mariä Himmelfahrt in Winterbach (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Marco Evangelista in Schorndorf und der Kroatischen Gemeinde Blaženi Alojzije in Schorndorf) |

### Stellenausschreibung Herbst 2022 Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorialseelsorge

Bitte bewerben Sie sich bis **6. Oktober 2022** mit einer aussagekräftigen Bewerbung und den üblichen Bewerbungsunterlagen sowie einem Motivationsschreiben, ausschließlich per E-Mail an: [ha-v-bewerbungen@bo.drs.de](mailto:ha-v-bewerbungen@bo.drs.de)

Für Bewerbungen auf Stellen in einer Seelsorgeeinheit führen Sie bitte ein Gespräch mit dem leitenden Pfarrer und Pastoralteam vor Ort. Weitere Informationen sind bei dem/der zuständigen Referent/in der HA V für die Berufsgruppe zu erhalten. Eine Beratung durch diese ist vor einer Bewerbung grundsätzlich erforderlich. Teilzeitstellen können kombiniert werden mit Aufträgen in anderen Seelsorgeeinheiten oder mit Religionsunterricht, sofern Bedarf vorhanden.

Für alle anderen Stellen gibt es ein reguläres Bewerbungsverfahren. Eine Beratung durch den/die zuständige/n Referent/in der HA V für die Berufsgruppe ist grundsätzlich erforderlich. Die Termine für die Bewerbungsgespräche werden Ihnen nach Eingang Ihrer Bewerbung mitgeteilt. Die Profilstellen sind inhaltlich auf 5 Jahre befristet.

| Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung | Berufsgruppe | Besonderheit |
|--|--------------|--------------|
| <b>Allgäu-Oberschwaben</b>                 |              |              |
| SE 4 Weingarten                            | GR           |              |
| SE 6 Westliches Schussental                | GR 50 %      |              |
| SE 8b Tor zum Allgäu                       | GR, PR       |              |
| SE 10 Bad Waldsee                          | PR           |              |
| SE 20 Leutkirch                            | D            |              |

| Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung | Berufsgruppe | Besonderheit   |
|--|--------------|--|
| <b>Balingen</b>                            |              |  |
| SE 3 Balingen                              | GR, PR 50 %  |  |
| <b>Biberach</b>                            |              |  |
| SE 1 Illertal                              | GR           |  |
| SE 3a St. Benedikt Ochsenhausen            | GR, PR       |  |
| SE 9a Biberach                             | GR 50 %      |  |
| SE 10a Heimat Bischof Sproll               | GR, PR       |  |
| <b>Böblingen</b>                           |              |  |
| SE 1 Aidlingen-Ehningen-Gärtringen         | GR, PR 75 %  |  |
| SE 7 Magstadt-Maichingen                   | GR 75 %      |  |
| <b>Esslingen-Nürtingen</b>                 |              |  |
| SE 3 Neckar-Fils                           | PR 50 %      |  |
| SE 6 Ostfildern                            | GR, PR 75 %  |  |
| SE 10 Guter Hirte Kolumban                 | PR           | 50 % befristet durch Dekanebonus                           |
| SE 11 Jakobsbrunnen                        | GR, PR 50 %  | Kombination mit Profilstelle „Kirche in der Stadt“ möglich |
| SE 13 Kirchheim unter Teck                 | D            |  |
| SE 14 Weilheim-Lenningen                   | GR, PR       |  |
| <b>Freudenstadt</b>                        |              |  |
| SE 3b Horb – miteinander unterwegs         | GR 50 %      | Erhöhung durch zusätzlichen RU möglich                     |
| SE 4 Eutingen im Gäu                       | GR 75 %      |  |
| <b>Friedrichshafen</b>                     |              |  |
| SE 6 Seegemeinden                          | PR 50 %      |  |
| <b>Göppingen-Geislingen</b>                |              |  |
| SE 1 Oberes Filstal                        | GR, PR 50 %  | Kombinierbar mit weiteren Stellenanteilen in anderer SE    |
| <b>Heilbronn-Neckarsulm</b>                |              |  |
| SE 7b St. Martinus                         | GR           |  |
| SE 8b Heilbronn, St. Peter und Paul        | PR           |  |
| <b>Ludwigsburg</b>                         |              |  |
| SE 1 Stromberg                             | GR 50 %      | Erhöhung durch zusätzlichen RU möglich                     |
| SE 6 Strohgäu                              | PR           |  |
| SE 12 Remseck mit Ludwigsburg-Poppenweiler | GR           |  |
| SE 13 Freiberg/Pleidelsheim und Ingersheim | GR 50 %      |  |
| <b>Mühlacker</b>                           |              |  |
| SE 1 Süd                                   | GR, PR       |  |
| <b>Ostalb</b>                              |              |  |
| SE 2 Rems-Welland                          | GR           |  |
| SE 9 Unterschneidheim                      | GR 50 %      |  |
| SE 12 Neuler-Rainau                        | GR 50 %      |  |
| SE 15 Ries                                 | GR, PR 75 %  |  |
| SE 16 Neresheim                            | GR 75 %      | Erhöhung durch zusätzlichen RU möglich                     |
| SE 24 Limeshöhe                            | PR 75 %      |  |
| SE 25 Lorch-Alfdorf                        | GR 50 %      |  |
| <b>Rems-Murr</b>                           |              |  |
| SE 3 Remstaltor                            | PR 75 %      | Incl. 12 Stunden RU  |
| SE 8 Oppenweiler-Kirchberg                 | GR           |  |
| SE 10 Weissacher Tal                       | GR, PR 75 %  | Kombination mit einem weiteren Auftrag im Dekanat möglich  |

| Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung | Berufsgruppe | Besonderheit                           |
|--|--------------|--|
| SE 11 Oberes Murratal                      | PR           |  |
| <b>Reutlingen-Zwiefalten</b>               |              |  |
| SE 4a Bad Urach                            | GR, PR 75 %  | Erhöhung durch zusätzlichen RU möglich |
| <b>Rottenburg</b>                          |              |  |
| SE 1 Rottenburg                            | PR           |  |
| SE 4b Echaz-Härten                         | GR 75 %      |  |
| <b>Rottweil</b>                            |              |  |
| SE 2 Deißlingen-Lauffen                    | GR 50 %      |  |
| SE 3 Zimmern o. R.                         | GR           |  |
| <b>Saulgau</b>                             |              |  |
| SE 4 Altshausen                            | D, PR        |  |
| <b>Schwäbisch-Hall</b>                     |              |  |
| SE 1 Hohenloher Ebene                      | PR           |  |
| SE 7 Oberes Bühlertal                      | GR 75 %      |  |
| <b>Stadtdekanat Stuttgart</b>              |              |  |
| SE 1 Stuttgart-Mitte                       | GR 75 %      | Erhöhung durch zusätzlichen RU möglich |
| SE 12 Stuttgart-Vaihingen                  | PR           |  |

| <b>Stellen mit Zuordnung zum Dekanat</b>        |                   |  |
|---|-------------------|--|
| Dekanat   | Berufsgruppe      | Besonderheit   |
| <b>Krankenhauseelsorge</b>                      |                   |  |
| Dekanat Böblingen                               | D, GR, PR 50 %    | Krankenhaus Leonberg   |
| Dekanat Freudenstadt                            | D, GR, PR 150 %   | Ort: Krankenhaus Freudenstadt und Kliniken im Dekanat                                |
| Dekanat Reutlingen-Zwiefalten                   | PR 25 %           | Ambulante Seelsorge für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, Ort: Reutlingen   |
| Dekanat Rottenburg                              | PR 70 %           | 70 % Universitäts-Frauenklinik mit Neonatologie und Universitäts-Hautklinik Tübingen |
| <b>Seelsorge bei Menschen mit Behinderungen</b> |                   |  |
| Dekanat Böblingen                               | GR 80 %           |  |
| Dekanat Ehingen-Ulm                             | GR 50 %           |  |
| Dekanat Freudenstadt                            | GR 50 %           |  |
| Dekanat Heilbronn-Neckarsulm                    | GR 80 %           |  |
| Dekanat Rottenburg                              | GR 60 %           |  |
| Dekanat Rottweil                                | GR 80 %           |  |
| <b>Dekanatsjugendseelsorge</b>                  |                   |  |
| Dekanat Balingen                                | P, D, PR, GR 40 % | Stelle ist befristet bis Aug. 2024   |
| Dekanat Biberach und Saulgau                    | P, D, PR, GR 50 % |  |
| Dekanat Ehingen-Ulm                             | P, D, PR, GR 75 % |  |
| Dekanat Heidenheim                              | P, D, PR, GR 75 % |  |
| Dekanat Heilbronn-Neckarsulm                    | P, D, PR, GR 75 % |  |
| Dekanat Ludwigsburg                             | P, D, PR, GR 75 % |  |
| Dekanat Rems-Murr                               | P, D, PR, GR 75 % |  |
| Dekanat Schwäbisch-Hall                         | P, D, PR, GR 75 % |  |

| Profilstellen im Dekanat  |   |  |
|---|---|--|
| Name der Einrichtung  | Berufsgruppe  | Besonderheit   |
| <b>Dekanat Allgäu-Oberschwaben</b>                                      |   |  |
| Profilstelle „Netzwerk Spiritualität, Pilgern und Tourismus“ 2022_1_14  | D, GR, PR 100 %<br>oder 2 x 50 %                      | nähere Informationen auf <i>jobs.drs.de</i>  |
| <b>Dekanat Calw</b>   |   |  |
| Profilstelle „Diakonische Pastoral“ 2022_1_4                            | D, GR, PR 75 %<br>oder vergleichbare<br>Qualifikation | nähere Informationen auf <i>jobs.drs.de</i>  |
| <b>Dekanat Esslingen-Nürtingen</b>                                      |   |  |
| Profilstelle „Kirche in der Stadt“ 2022_1_5                             | D, GR, PR 25 %<br>oder vergleichbare<br>Qualifikation | nähere Informationen auf <i>jobs.drs.de</i><br>kombinierbar mit einer Stelle in der SE 11 Ja-<br>kobsbrunnen |
| <b>Dekanat Heilbronn-Neckarsulm</b>                                     |   |  |
| Profilstelle „Digitalisierung und Verkündigung“ 2022_1_15               | D, GR, PR 50 %  | nähere Informationen auf <i>jobs.drs.de</i>  |
| <b>Dekanat Ostalb</b>   |   |  |
| Profilstelle „Junge Erwachsene“ 2022_1_16                               | D, GR, PR 50 %  | nähere Informationen auf <i>jobs.drs.de</i>  |
| Profilstelle „Weiterentwicklung Neresheimer Bildungsprogramm“ 2022_1_17 | D, GR, PR 50 %  | nähere Informationen auf <i>jobs.drs.de</i>  |
| <b>Dekanat Rottweil</b>   |   |  |
| Profilstelle „Spirituelles Zentrum Kapellenkirchen“ 2022_1_18           | D, GR, PR 75 %  | nähere Informationen auf <i>jobs.drs.de</i>  |

| Stellen mit Zuordnung zur Diözese |              |              |
|-----------------------------------|--------------|--------------|
| Name der Einrichtung              | Berufsgruppe | Besonderheit |
| Hochschulseelsorge Weingarten     | PR 50 %      |              |

| Stellen im Bischöflichen Jugendamt                              |                |              |
|---|----------------|--------------|
| Name der Einrichtung  | Berufsgruppe   | Besonderheit |
| Geistliche Leitung für die Katholische Studierende Jugend (KSJ) | D, GR, PR 50 % |              |

## Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 2023/2024 für Gemeindeferentinnen/-referenten Pastoralreferentinnen/-referenten und Diakone

Im **Februar 2023** werden im Kirchlichen Amtsblatt die Stellen für die oben genannten Berufsgruppen ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt zum Schuljahresbeginn 2023/2024.

Für die Planung der Stellenausschreibung und -besetzung bitten wir bereits jetzt um Beachtung folgender Regelungen:

- Grundlage für die Stellenausschreibung ist die **Stellenplanung, die im Herbst 2018 in Kraft gesetzt wurde.**
- Möglicherweise besteht eine Differenz zwischen der Ist-Besetzung der Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit und der Stellenplanung. Ist dies der Fall, können die Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit **gemeinsam einen formlosen Antrag auf Ausschreibung** einer (Teilzeit-)Stelle stellen. Die erforderliche Stellenbeschreibung wird dem Antrag beigefügt.

!!!!!!!!!!!!!!!!!!!! Erneuter Hinweis !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

- **Es wird nur noch das neue Formular für die Stellenbeschreibung angenommen (im Mitarbeiterportal unter folgendem Link abrufbar: [drs-map.via-desk.com/do/document?id=4721-646f63756d656e74](https://drs-map.via-desk.com/do/document?id=4721-646f63756d656e74) oder wenden Sie sich per E-Mail an [ha-v-antraege@bo.drs.de](mailto:ha-v-antraege@bo.drs.de). Für die Stellenausschreibung im Februar eines Jahres ist grundsätzlich eine neue Stellenbeschreibung zu erstellen, auch wenn die betreffende Stelle bereits ausgeschrieben war.**

!!

- Für die Verteilung des Personals auf die unterschiedlichen pastoralen Berufe gilt die Zielsetzung, dass

möglichst verschiedene Berufsgruppen in einer Seelsorgeeinheit tätig sind.

- Der **Antrag geht zunächst an die Schuldekane**, die für die beantragte Berufsgruppe zuständig sind. Dort erfolgt Stellungnahme zum erwarteten RU-Deputat. Der **Antrag geht über den zuständigen Dekan** an das Bischöfliche Ordinariat, HA V – Pastorales Personal – Abgabefrist: **30.11.2022. Diese Frist und der Dienstweg über den Dekan sind unbedingt einzuhalten.**
- Der Dekan gibt zu den Stellenanträgen aus seinem Dekanat eine Stellungnahme an das Bischöfliche Ordinariat, HA V – Pastorales Personal ab. Gegebenenfalls werden im Dezember 2022 entsprechende Klärungsgespräche durch die HA V geführt.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Stellenausschreibung wenden Sie sich bitte an die zuständigen Referenten in der Hauptabteilung Pastorales Personal:

- Diakone: Herrn Diakon Thomas Nixdorf, Tel.: 07472 169-1655, E-Mail: [TNixdorf@bo.drs.de](mailto:TNixdorf@bo.drs.de)
- kommissarisch Gemeindeferentinnen/-referenten: Herrn Jochen Werner, Tel.: 07472 169-1657, E-Mail: [JWerner@bo.drs.de](mailto:JWerner@bo.drs.de)
- kommissarisch Pastoralreferentinnen/-referenten: Frau Elisabeth Wütz, Tel.: 07472 169-1668, E-Mail: [ElWuetz@bo.drs.de](mailto:ElWuetz@bo.drs.de)
- Profilstellen: Frau Elisabeth Wütz, Tel.: 07472 169-1668, E-Mail: [ElWuetz@bo.drs.de](mailto:ElWuetz@bo.drs.de)
- kommissarisch Hochschulseelsorge: Herrn Jochen Werner, Tel.: 07472 169-1657, E-Mail: [JWerner@bo.drs.de](mailto:JWerner@bo.drs.de)
- kommissarisch Krankenhausseelsorge: Herrn Michael Wollek, Tel.: 07472 169-1661, E-Mail: [MWollek@bo.drs.de](mailto:MWollek@bo.drs.de)
- kommissarisch Behindertenseelsorge: Herrn Michael Wollek, Tel.: 07472 169-1661, E-Mail: [MWollek@bo.drs.de](mailto:MWollek@bo.drs.de)

## Personalveränderung aus Stellenvergabe Herbst 2021 und Frühjahr 2022 Pastorale Dienste, Gemeinde- und Kategorielseelsorge

| Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung | Vergabe an:   |
|--------------------------------------|---|
| <b>Dekanat Allgäu-Oberschwaben</b>   |   |
| SE 13 Kißlegg                        | GR Alois Borho, bisher GR in der SE 2 Ravensburg-Süd im Dekanat Allgäu-Oberschwaben                   |
| <b>Dekanat Biberach</b>              |   |
| SE 4 Schwendi                        | GR Brigitte Bucher 50 %, bisher im Schuldekanatsamt Stuttgart   |
| <b>Dekanat Göppingen-Geislingen</b>  |   |
| SE 4 Böhmenkirch/Treffelhausen       | PR Laura Kick (50 % SE und 50 % RU), bisher in der SE 18 Suso-Gemeinden im Dekanat Ehingen-Ulm        |
| <b>Dekanat Heilbronn-Neckarsulm</b>  |   |
| SE 10 Zabergäu                       | GR Laura Sünder (75 %), bisher GR in der SE 4 Schwäbisch Hall im Dekanat Schwäbisch Hall              |
| <b>Dekanat Ludwigsburg</b>           |   |
| SE 5 Rund um den Hohenasperg         | GR Sabine Riske (50 % SE 50 % RU), derzeit im Sabbatjahr, bisher in der SE 4 Gäu im Dekanat Böblingen |



| <b>Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung</b>                         | <b>Vergabe an:</b>  |
|---|---|
| SE 8 Bottwartal   | GR Irmgard Schmitt, bisher in der SE 12 Remseck mit LB-Poppenweiler im Dekanat Ludwigsburg  |
| SE 9 Zur Hl. Familie Marbach  | PR Klaus Wegele (75 %), bisher an diversen Schulen in Stuttgart   |
| SE 11 Kornwestheim  | GR Miriam Hensel, bisher in der SE 13 Freiberg-Pleidelsheim im Dekanat Ludwigsburg  |
| <b>Dekanat Rems-Murr</b>  |   |
| SE 6 Rudersberg-Welzheim  | PR Simon Angstenberger, bisher in der SE 10 Stuttgart Johannes XXIII. im Stadtdekanat Stuttgart   |
| SE 9 Backnang   | D Carsten Wriedt 50 %, bisher in der SE 8b Heilbronn im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm  |
| <b>Dekanat Reutlingen-Zwiefalten</b>                                |   |
| SE 3 Süd/West   | PR Marlis Wahl-Reichert (30 %), bisher in der SE 2 Reutlingen Mitte/Eningen im Dekanat Reutlingen   |
| SE 5 Echaztal   | PA (2019-2022) Amelie Zimmer, bisher in der SE 3 Reutlingen-Südwest im Dekanat Reutlingen   |
| SE 8 Zwiefalter Alb   | GR Patricia Engling, bisher in der SE 16 Riedlingen im Dekanat Biberach   |
| <b>Dekanat Rottenburg</b>   |   |
| SE 1 Rottenburg   | D Ralf-Maria Weitzenberg, vorher DIZ Tübingen-Hirschau  |
| SE 6 St. Josef Starzach   | GR Sr. M. Jelena Sonntag, bisher in der SE 4 Eutingen im Gäu im Dekanat Freudenstadt  |
| <b>Stadtdekanat Stuttgart</b>                                       |   |
| SE 2 Stuttgart-Ost  | GR Mareike Gall, bisher in Elternzeit   |
| SE 10 Stuttgart Johannes XXIII.                                     | PA (2019-2022) Christoph Eichwald, bisher in der SE 8 Bottwartal im Dekanat Ludwigsburg   |
| <b>Stellen mit Zuordnung zum Dekanat</b>                            |   |
| <b>Dekanatsjugendseelsorge</b>                                      |   |
| Böblingen   | PA (2019-2022) Hannah Schädel, bisher in der SE 10 Raum Oberndorf im Dekanat Rottweil   |
| Stuttgart   | PA (2019-2022) Tabea Maillet, bisher in der SE 20 Ulm Mitte-Ost im Dekanat Ehingen-Ulm und<br>GA (2020-2022) Maximilian Magiera, bisher in der SE 10 Sindelfingen im Dekanat Böblingen und Teilauftrag beim SWR |
| Tuttlingen-Spaichingen  | PA (2019-2022) Nicolas Groß (75 % zzgl. 25 % Schule), derzeit in der SE 4a Weingarten St. Maria/Hl. Geist im Dekanat Allgäu-Oberschwaben  |
| <b>Krankenhauseelsorge</b>  |   |
| Krankenhaus Winnenden/Rems-Murr                                     | PR Thomas Blazek, bisher in der SE 10 Weissacher Tal im Dekanat Rems-Murr   |
| <b>Seelsorge bei Menschen mit Behinderungen</b>                     |   |
| Dekanat Ludwigsburg   | GR Jutta Friedmann, bisher in der SE 10 Ludwigsburg im Dekanat Ludwigsburg  |
| <b>Profilstellen im Dekanat</b>                                     |   |
| <b>Dekanat Balingen</b>   |   |
| Profilstelle „Wallfahrtsseelsorge an der Wallfahrtskirche Palmbühl“ | PR Michael Holl (50 %), bisher in der SE 6 Talgang im Dekanat Balingen  |
| Profilstelle „Junge Erwachsene“                                     | DekJuRef Esther Welsch 25 %   |
| <b>Dekanat Biberach</b>   |   |
| Profilstelle „Ehrenamtsentwicklung im Dekanat Biberach“             | SozPäd. Christian Schlecht, bisher JuRef beim BDKJ in Biberach  |
| <b>Dekanat Esslingen-Nürtingen</b>                                  |   |
| Profilstelle „Glauben: Leben“                                       | PA (2019-2022) Julia Albers, bisher in der SE 5 Wernau im Dekanat Esslingen-Nürtingen   |

| Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung   | Vergabe an:   |
|--|---|
| <b>Dekanat Friedrichshafen</b>   |   |
| Profilstelle „Innovative Pastoral im Sozialraum – Katholische Kirche Friedrichshafen“      | PR Philip Heger 50 %  |
| <b>Dekanat Ostalb</b>  |   |
| Profilstelle „Pastorale Stadtteilentwicklung mit einem Fokus auf junge Familien“           | PR Ronja Pergialis, bisher in der SE 25 Lorch-Alfdorf im Dekanat Ostalb   |
| <b>Dekanat Reutlingen-Zwiefalten</b>   |   |
| Profilstelle „Junge Erwachsene“  | PR Magdalena Henken-Viereck, bisher in Elternzeit   |
| Profilstelle „Cityseelsorge Reutlingen“  | PA (2019-2022) Malin Sophie Hagel, bisher in der SE 2 Reutlingen-Mitte/Eningen im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten                   |
| Profilstelle „Kirchenentwicklung konkret: Katholische Kirche auf der Alb und in der Stadt“ | DekRef Clemens Dietz 25 %   |
| <b>Dekanat Rems-Murr</b>   |   |
| Profilstelle „Glaubenskommunikation“   | PR Birgit Bronner 75 %, bisher abgeordnet zum „Arbeitskreis Leben Heilbronn e. V.“  |
| Profilstelle „Hospizarbeit/Trauerpastoral“   | D Carsten Wriedt 50 %, bisher in der SE 9 Backnang im Dekanat Rems-Murr   |
| <b>Dekanat Rottenburg</b>  |   |
| Profilstelle „Seelsorge für Menschen in Pflegesituationen“                                 | D Bernward Hecke 75 %, bisher in der SE 3 Tübingen im Dekanat Rottenburg  |
| Profilstelle „Dekanatsbeauftragte für Schulpastoral“                                       | PR Ulrike Alexander 50 %, bisher abgeordnet im Schuldienst  |
| <b>Dekanat Rottweil</b>  |   |
| Profilstelle „Youth'n School“ Kirche im Übergang von Schule und Beruf                      | PR Lisa Maria Seemann, bisher in Elternzeit   |
| <b>Stadtdekanat Stuttgart</b>  |   |
| Profilstelle „Trauerpastoral“  | Dipl. Theologin Anke Keil, bisher Assistenzstelle zur Entwicklung des Trauerpastoralen Zentrums im Hospiz St. Martin in Stuttgart |
| <b>Profilstellen mit Zuordnung zur Diözese</b>   |   |
| JVA Ulm Gefängnisseelsorge   | PR Marcel Holzbauer 75 %, bisher in der SE 11 Jakobsbrunnen Nürtingen im Dekanat Esslingen-Nürtingen                              |
| Schulpastoral/Kirche und Schule Region Nord  | PR Kornelia Vonier-Hoffkamp, bisher 50 % Profilstelle im Dekanat Ludwigsburg  |

**Gemeindeassistentinnen/assistenten Kurs 2022/2024**

Dekanat Göppingen-Geislingen, SE 9 Unterm Staufen:  
GA Maria Rupp

Dekanat Göppingen-Geislingen, SE 13 Voralb:  
GA Saskia Laschitsch-Greiner

Dekanat Ostalb, SE 6 Härtsfeld/Oberes Kochertal:  
GA Maren Sophie Klotzbücher

Dekanat Stuttgart, SE 6 Nordstern:  
GA Sr. Franziska Rehlinger

**Pastoralassistentinnen/assistenten Kurs 2022/2025**

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten, SE 1 Reutlingen-Nord:  
PA Anamarija Žunabović Juričić

Dekanat Ludwigsburg, SE 10 Ludwigsburg:  
PA Madeleine Osterberger

Dekanat Ludwigsburg, SE 8 Bottwartal:  
PA Georg Reinelt

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten, SE 3 Reutlingen-Südwest: PA Tamara Rapp

**Ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese (seit September 2021)**

GR Annette Heizmann  
GR Sr. Johanna Stocker  
GR Regina Vetter  
PR Ioan Brstiak  
PR Sr. M. Esther Rogic  
PR Michaela Rueß (Diözesanreferentin HA V)

**Ruhestand**

GR Elisabeth Färber (Ausbildungsleitung HA I)  
GR Alwin Hummel  
GR Felix Lipp  
GR Norbert Pauler  
GR Josef Priel  
GR Maria Riedl  
GR Ellen Schlenker

PR Ludwig Amann  
 PR Christa Hecht-Fluhr  
 PR Marie-Luise Hildebrand  
 PR Hermann Merkle  
 PR Odilo Metzler  
 PR Ulrich Reinkowski  
 PR Thomas Raiser  
 PR Uwe Schindera  
 PR Martin Stierand  
 Erika Scheurer (Hörbehindertenseelsorge)

#### Verstorben

PR Hans-Joachim Remmert

#### Stellenausschreibungen

Für die **Stabsstelle Entwicklung** im Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet eine/n

#### Referent/in Personalentwicklung und Ausbildungsleitung Studierende (m/w/d) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 %

Die Stelle kann in Teilzeit besetzt werden. Die Mitgliedschaft in der Katholischen Kirche und die Identifikation mit ihrem Auftrag setzen wir voraus. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

**Die ausführliche Stellenanzeige finden Sie unter der Kennziffer 22/20/1010 in unserer Stellenbörse unter [jobs.drs.de](http://jobs.drs.de)**

Bewerben Sie sich bitte unter Angabe der Kennziffer 22/20/1010 und Ihrer Konfession **bis zum 05.10.2022** online über unser Stellenportal: [jobs.drs.de](http://jobs.drs.de). Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Elke Bürkle, Tel.: 07472 169-599, E-Mail: [pv-bewerbungen@bo.drs.de](mailto:pv-bewerbungen@bo.drs.de).

Für die **Hauptabteilung IX – Schulen** im Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg suchen wir zum 01.02.2023 oder zu einem späteren möglichen Zeitpunkt eine/einen

#### Schuldirektorin i. K./Schuldirektor i. K. als Referent/in für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (m/w/d)

Die Anstellung erfolgt bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen entsprechend der Laufbahn für den höheren Schulverwaltungsdienst im Land Baden-Württemberg bis Besoldungsgruppe A 15 LBesGBW.

**Die ausführliche Stellenanzeige finden Sie unter der Kennziffer 22/9/1007 in unserer Stellenbörse unter [jobs.drs.de](http://jobs.drs.de)**

Für Rückfragen steht Ihnen Ordinariatsrätin Ute Augustyniak-Dürr zur Verfügung (Tel.: 07472 169-1350, E-Mail: [ha-schulen-ghwrs@bo.drs.de](mailto:ha-schulen-ghwrs@bo.drs.de))

Bewerben Sie sich bitte **bis 07.10.2022** unter Angabe der Kennziffer 22/9/1007 und Ihrer Konfession über unser Stellenportal: [jobs.drs.de](http://jobs.drs.de). Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Petra Schlüssler, Tel.: 07472 169-399.

## Mitteilungen

### Redaktionsschluss Kirchliches Amtsblatt für die Januar-Ausgabe geändert

Der Redaktionsschluss des Kirchlichen Amtsblatts muss aus technischen bzw. organisatorischen Gründen **vorverlegt** werden:

für die Januar-Ausgabe **auf Freitag, 09.12.2022, 8 Uhr**

Wir bitten, dies zu beachten.

### Vorankündigung Aktion Martinusmantel für Arbeitslose

Arme und langzeitarbeitslose Menschen haben die Corona-Krise schlechter bewältigt als bessergestellte Schichten und sind nun der drohenden Energieknappheit schutzlos ausgeliefert. Vor diesem Szenario wird Bischof Gebhard Fürst am Martinstag wieder um Spenden für Arbeitslosenprojekte bitten – für Menschen, die ohne Hilfe kaum eine existenzsichernde Arbeit finden. Auch die Martinus-Kollekte am 13.11.2022 ist für diesen Zweck bestimmt.

Der Aufruf des Bischofs wird im Oktober im Amtsblatt und unter [martinusmantel.de](http://martinusmantel.de) veröffentlicht, damit er in die Gemeindeblätter übernommen werden kann. Zudem erhalten die Kirchengemeinden und Einrichtungen, die unsere Spendenaktion unterstützen, wieder Flyer und Plakate per Post. Die geförderten Arbeitslosenprojekte sind aufgerufen, in den Gottesdiensten mitzuwirken und ihre Erfahrungen zu schildern. Besten Dank allen, die sich für unsere diözesane Aktion einsetzen.

**Informationen:** Hans-Peter Mayer, Bischöfliches Ordinariat HA XI – Kirche und Gesellschaft, [hpmayer@bo.drs.de](mailto:hpmayer@bo.drs.de), Tel.: 0711 9791-203, [martinusmantel.de](http://martinusmantel.de)

### Kleines Rituale

Das Kleine Rituale für besondere pastorale Situationen vereint die wichtigsten liturgischen Feiern für den seelsorgerlichen Alltag in einem handlichen Buchformat. Nachdem es lange vergriffen war, ist es nun in überarbeiteter Form erschienen. Das Kleine Rituale enthält Auszüge aus den authentischen Büchern für die sakramentlichen Feiern und ist konzipiert als Kompendium für besondere Situationen in der Pastoral, wenn eine liturgische Begleitung unterwegs außerhalb von Kirchenräumen gefragt ist. Das Buch enthält neben den Initiations-sakramenten, der Feier der Versöhnung und einigen Segensfeiern insbesondere Hilfen für die Kranken- und Sterbegleitung. Dabei sind nicht nur die Sakramente in Notsituationen berücksichtigt, sondern es wurden auch neue Feierformen für eine gottesdienstliche Begleitung durch Frauen und Männer im pastoralen Dienst zusammengestellt, beispielsweise der Sterbesegen, der sich mittlerweile von der Diözese Rottenburg-Stuttgart ausgehend in vielen (Erz-)Diözesen etabliert hat.

*Erarbeitet gemäß den geltenden liturgischen Büchern und Studienausgaben in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebiets, hg. v. d. Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Freiburg u. a. 2022.*

Bestellungen sind über den örtlichen Buchhandel möglich. Inhaltsverzeichnis und Leseprobe: [shop.liturgie.de](http://shop.liturgie.de)

## Hausgebet im Advent 2022

**Thema: „Unsere Zukunft?“**

Das diesjährige ökumenische Hausgebet im Advent wird am **Montag, den 5. Dezember 2022 um 19:30 Uhr** gehalten (Montag nach dem 2. Advent).

In drei Schritten wird das Leitwort „Unsere Zukunft?“ mit einem Bildmotiv um Josef, den Mann Marias, aus dem von Hermann Geyer (1978) geschaffenen Bilderzyklus der Josefskapelle in St. Michael zu den Wengen, Ulm, erschlossen: Unsere Zukunft liegt in SEINER Ankunft.

Ein Hoffnungsbild nicht nur für den Advent.

Das Hausgebet wird wieder als Faltblatt mit dem ganzen Feierablauf zur Verfügung gestellt.

**Das Bestellverfahren ist so geregelt:**

Die Pfarrämter bekommen die Anzahl der Faltblätter für das Hausgebet, die sie im letzten Jahr bestellt haben, automatisch zugesandt. Künftig geht die Expedition des Bischöflichen Ordinariates beim Versand immer von der Anzahl der bestellten Exemplare des Vorjahres aus. Bleibt diese gleich, brauchen die Pfarrämter nicht aktiv zu werden. Änderungswünsche sind bis zum **24. Oktober 2022** zu richten an: [HA-VII@bo.drs.de](mailto:HA-VII@bo.drs.de)

## Bußgottesdienst Advent 2022

**„Sie fanden Maria und Josef und das Kind, das in der Krippe lag.“ (Lk 2,16)**

Auch für diesen Advent bietet der Fachbereich Liturgie im Bischöflichen Ordinariat wieder eine Vorlage für einen gemeindlichen Bußgottesdienst an.

Weihnachten ist nicht nur traditionell ein Fest in der Familie, sondern stellt uns auch die Heilige Familie in verschiedenen Facetten vor.

Der Bußgottesdienst bietet Impulse, über das Leben in der eigenen Familie, das Verhältnis zu anderen Familien und das eigene geistliche Leben im Kontext vielfältiger Beziehungen und Netzwerke nachzudenken, um sich auf die Ankunft Gottes vorzubereiten.

Die Vorlage für den Bußgottesdienst wird erstmals **ausschließlich digital** verfügbar sein und kann ab Anfang November auf der Homepage des Fachbereichs Liturgie ([liturgie.drs.de](http://liturgie.drs.de)) sowie im Mitarbeiterportal (unter Publikationen/Liturgische Arbeitshilfen) zur Vervielfältigung vor Ort heruntergeladen werden.

## Weltgebetstag der Frauen

Liebe WGT-Frauen,

bereits jetzt blicken wir auf den **Weltgebetstag 2023**, der von Frauen aus Taiwan gestaltet wird. Zur Vorbereitung und Einstimmung auf den nächsten Weltgebetstag laden wir Sie herzlich zu folgender Veranstaltungsreihe ein:

## Zu Hause unterwegs in Taiwan Digitale Veranstaltungsreihe zur Vorbereitung des Weltgebetstages 2023

Machen Sie sich von zu Hause aus mit uns auf den Weg, um Taiwan zu entdecken: sei es durch den Blick in die Geschichte und auf die politische Situation, den Austausch über das christliche Leben oder die Musik oder bei Lesungen und Gesprächen mit Menschen, die mit Taiwan auf verschiedenste Weise verbunden sind.

Die ersten Termine stehen bereits fest, weitere Veranstaltungen befinden sich in Planung:

- **05.09.2022, 19:00–20:30 Uhr**  
Lesung: Wolken über Taiwan. Notizen aus einem bedrohten Land
- **06.10.2022, 19:00–21:00 Uhr**  
Austausch: Christliches Leben in Taiwan

Eine Anmeldung ist per E-Mail an [efw@elk-wue.de](mailto:efw@elk-wue.de) oder über unsere Webseite [frauen-efw.de/Veranstaltungen](http://frauen-efw.de/Veranstaltungen) möglich.

## Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

### Arbeitshilfen

**Nr. 332 Katholische Kirche Zahlen und Fakten 2021/2022**

**Nr. 333 Christen aus der Ukraine**

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

## Veröffentlichung Widerspruchsrecht gem. Fundraisingordnung § 4 Abs. 3 in den örtlichen Gemeindemitteilungen/ Pfarnachrichten

Alle Kirchengemeinden werden gebeten, folgenden Text einmal jährlich in ihren örtlichen Gemeindemitteilungen/Pfarnachrichten zu veröffentlichen:

### Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen Spendenbriefe gemäß dem kirchlichen Datenschutzrecht

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart legt großen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Daher möchten wir Sie darüber informieren, dass wir möglicherweise Ihre personenbezogenen Daten als Mitglied der katholischen Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nutzen werden, um uns mit einer Bitte um eine solidarische Geste in Form einer Spende an Sie zu wenden.

Rechtsgrundlage für die Nutzung Ihrer Daten für Spendenaufrufe ist die „Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“

(FundraisingO)“, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2021, Nr. 2, S. 59 ff., unserer Diözese vom 15. Januar 2021.

Gemäß § 4 der FundraisingO und § 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch dagegen einzulegen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten zum Zwecke der Direktwerbung oder des Fundraisings verarbeitet werden. Nach erfolgtem Widerspruch werden Ihre Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

#### Ihren Widerspruch können Sie richten an:

Bischöfliches Ordinariat  
Kirchliches Meldewesen/Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption  
Postfach 9  
72101 Rottenburg a. N.  
oder per E-Mail an: [meldewesen@bo.drs.de](mailto:meldewesen@bo.drs.de)

### Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensmänner vom 13.–18.11.2022

Das Tagungs- und Gästehaus Berg Moriah und die Schönstatt-Priesterliga laden ein zu Exerzitien unter Leitung von P. Rudolf Ammann ISch (Blankenheim) zum Thema: „Fratelli tutti – Geschwisterlichkeit und soziale Freundschaft“ (Enzyklika von Papst Franziskus über eine globale Neuorientierung nach der Corona-Pandemie).

#### Ihre Anmeldung richten Sie bitte an:

E-Mail: [reservierung@bergmoriah.de](mailto:reservierung@bergmoriah.de)  
oder an das Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Ww., Tel.: 02620 941-0 oder Kontaktformular unter [bergmoriah.de/kontakt/](http://bergmoriah.de/kontakt/)

### Einführungskurs Betriebsseelsorge

Betriebsseelsorge am Ort der Arbeitswelt ist Pastoral nah bei den Menschen. Der Einführungskurs Betriebsseelsorge bietet Interessierten die Möglichkeit, mit Konzepten der Betriebsseelsorge einen missionarischen Dienst der Kirche an Orten der Arbeit zu verwirklichen und diese Erfahrungen an andere Orte der Kirche zu vermitteln.

#### Der Kurs „Betriebsseelsorge“ bietet:

- den Einstieg in das ungewöhnliche Arbeitsfeld „Kirche im Betrieb“ bzw. „Pastoral der Arbeit“
- einen berufsbegleitenden Lern- u. Reflexionsort
- den gemeinsamen Rahmen des Lernens für das modulare Qualifizierungskonzept „Einführung in die Betriebsseelsorge“ in fünf praxisnahen Modulen
- spirituelle Impulse, pastoralpraktische Anregungen und sozialetische Orientierung

#### Zielgruppe:

- Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/innen, die einen Schwerpunkt in der betriebsbezogenen Arbeit haben oder anstreben (Priester, Diakone, Pastoral-/Gemeindereferenten/innen in der territorialen Pastoral; Krankenhauseelsorger/innen, Schulseelsorger/innen in der Berufsschule etc.)

- Betriebsseelsorger/innen der regionalen und diözesanen Arbeitsstellen der katholischen Betriebsseelsorge bzw. arbeitsweltbezogenen Pastoral
- Mitarbeiter/innen in der KAB, CAJ und bei Kolping oder in der kirchlichen Bildungsarbeit, die in ihrem Arbeits- und Tätigkeitsfeld einen Schwerpunkt in der Kontaktarbeit zu Betrieben haben

#### Zeitlicher Rahmen, Kontext und Arbeitsweise:

- Berufsbegleitende Langzeitfortbildung über 12 Monate mit vier Seminar-Einheiten (insgesamt 13 Tage) in 2023 und 2024
- Kurseinstieg nach Abstimmung in jedem Seminarblock möglich
- der Kurs „Betriebsseelsorge“ ist Baustein wie Rahmen des modularen Fortbildungskonzeptes „Einführung in die Betriebsseelsorge“, in dem ferner Praktika, Selbststudium, Hospitationen etc. fakultativ vorgesehen sind
- einzelne inhaltliche Schwerpunkte werden im Praxis- und Erfahrungsbezug der Teilnehmer/innen mit wechselnden Lernmethoden bearbeitet
- Angebot der Praxisbegleitung durch erfahrene Betriebsseelsorger/innen

#### Kosten:

Kursgebühr 890 Euro je Teilnehmer/in (inklusive Informationstreffen, Kursbegleitung, Kursmaterial und 1 Expl. des Fortbildungskonzeptes mit dem Lehr- und Lernkatalog Betriebsseelsorge).

Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden noch einmal mit 1.790 Euro gesondert anfallen.

Die Kosten der Fortbildung müssen von den Teilnehmer/innen bzw. über ihre Dienststellen getragen werden.

Die Zahl der Teilnehmer/innen liegt bei mindestens 8 und bei maximal 20 Personen.

#### Kursmodule/Kursort:

1. Seminareinheit „sehen“  
20.–22.03.2023 – Freiburg oder Nürnberg
2. Seminareinheit „urteilen“  
11.–14.09.2023 – Bamberg
3. Seminareinheit „handeln“  
13.–15.11.2023 – Hösbach
4. Seminareinheit „andere“  
05.–07.02.2024 – Würzburg

#### Informationstreffen in Frankfurt/Main:

Wir laden Sie herzlich ein, das Angebot und das gesamte Fortbildungskonzept näher kennenzulernen: 15. November 2022 von 10:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Wir erwarten spätestens nach dem Informationstreffen die verbindliche Erklärung zur Teilnahme am gesamten Kurs.

#### Ansprechpartner:

Für Auskünfte zum Kurs Betriebsseelsorge stehen telefonisch oder per E-Mail gerne zur Verfügung:

Nell-Breuning-Haus

Rainer Reißmayer:

Wiesenstraße 17, 52134 Herzogenrath

Tel.: 02406 955818 Fax: 02406 4632

E-Mail: [rainer.rissmayer@nbh.de](mailto:rainer.rissmayer@nbh.de)

Katholische Betriebsseelsorge

Bundeskommision

Dr. Manfred Böhm

Ludwigstraße, 96052 Bamberg

Tel.: 0951 91691-50

E-Mail: [manfred.boehm@arbeitnehmerpastoral-bamberg.de](mailto:manfred.boehm@arbeitnehmerpastoral-bamberg.de)



# **Kirchliches Amtsblatt**

**für die Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg  
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar  
E-Mail: [amtsblatt@bo.drs.de](mailto:amtsblatt@bo.drs.de)

Layout:  
Schwabenverlag AG, Ostfildern  
Druck:  
Bischöfliches Ordinariat,  
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,  
Rottenburg am Neckar  
Gedruckt auf 100% Altpapier (Blauer Engel)



## Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

am 23. Oktober wird der diesjährige Weltmissionssonntag begangen. Die Aktion der Missio-Werke steht unter dem Motto „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (vgl. Jer 29,11). Der Prophet Jeremia rief diese Verheißung einst seinen nach Babylon verschleppten Landsleuten zu. Seine Botschaft lautete: Gott ist bei euch, auch in der fremden Stadt.

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die kenianische Metropole Nairobi. Täglich strömen Menschen aus dem Umland in diese Stadt. Sie flüchten vor Perspektivlosigkeit, Gewalt und Dürre. Sie hoffen auf Arbeit und eine bessere Zukunft. Für die allermeisten aber endet die Suche in den großen Slums.

Oft werden diese Armensiedlungen ausschließlich als Orte von Elend und Aussichtslosigkeit betrachtet. Doch diese Sicht ist einseitig. Missio bringt uns Menschen nahe, die sich den Herausforderungen in einem neuen Umfeld stellen. Mit Ideenreichtum und Mut meistern sie ihr Leben in der riesigen Stadt und helfen sich gegenseitig. Unter schwierigen Bedingungen entstehen neue Formen, den Glauben geschwisterlich zu leben.

Liebe Schwestern und Brüder, am Sonntag der Weltmission bitten wir Sie um ein Zeichen christlicher Solidarität mit den Menschen in Kenia und weltweit. Beteiligen Sie sich an der Kollekte am kommenden Sonntag mit einer großzügigen Spende. Und bleiben Sie unseren Schwestern und Brüdern im Gebet verbunden.

Bad Staffelstein, den 10. März 2022

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**

Bischof

---

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16.10.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 23.10.2022 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.*

## Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

„*Ein Christ ist kein Christ*“ – diese Worte des Schriftstellers Tertullian brachten es schon vor etwa 1.800 Jahren auf den Punkt: Christ sein kann man nicht allein, sondern nur gemeinsam mit anderen. Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus und mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament eines gelungenen Christseins. Darauf weist auch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken zum diesjährigen Diaspora-Sonntag hin. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums ist die große Mehrheit der Bevölkerung anders- oder nichtgläubig. Katholische Christen leben ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Sie brauchen Räume und Gelegenheiten für Gebet und Begegnung, für Kinder- und Jugendarbeit, für den Dienst an denjenigen, die am Rande der Gesellschaft stehen oder auf der Suche nach Sinn sind. Die katholischen Gemeinden benötigen katechetisches Material, Fahrzeuge für die weiten Wege – und vor allem Menschen, die in der Seelsorge mitarbeiten. Angesichts dieser Herausforderungen unterstützt das Boni-

fatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in jährlich etwa 800 Projekten.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 27. November um Ihr Gebet, Ihre Solidarität und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass Gemeinschaft im Glauben auch in der Diaspora erlebbar bleibt. Denn keiner soll allein glauben.

Bad Staffelstein, den 9. März 2022

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**

Bischof

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20.11.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 27.11.2022, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.*